Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen.

Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie.

Von Dr. **Funk** in Tübingen.

Wer sich mit der Literatur des Mittelalters einigermassen vertraut gemacht hat, dürfte nach einem kurzen Einblick in die bisherigen Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung der Wirthschaftslehre die Ueberzeugung gewinnen, dass unsere nächste Vergangenheit in ihrer ökonomischen Bedeutsamkeit bisher noch weniger hinreichend gewürdigt wurde, als das uns ferner stehende Alterthum. Wir besitzen zwar einzelne treffliche Ausführungen über die wirthschaftlichen Zustände des Mittelalters, zum Theil genaue und sorgfältige Quellenforschungen, zum Theil apriorische, aber mit solider Kenntniss der Verhältnisse durchgeführte Constructionen des jener Zeit eigenthümlichen Wirthschaftscharakters, zum Theil zahlreiche, in Lehrbüchern zerstreute bezügliche Notizen. Allein wie diese Urtheile meist nur die Zustände der in Frage stehenden Periode betreffen, so stammen sie auch nicht aus dieser selbst, sondern aus der Gegenwart, so sehr sie auch auf einer genauen Kenntniss der erstern beruhen. Die so gelassene Lücke auszufüllen, haben zwar die Literaturhistoriker gestrebt und zu dem Behufe sich angelegen sein lassen, die Anschauungen uns vor Augen zu führen, welche im Mittelalter selbst über ökonomische Dinge herrschten und welche aus den Werken einzelner Denker jener Zeit uns entgegentreten. Dieser Punkt aber ist es eben, der uns, so Manches auch hier schon geleistet und zur Entfernung des Vorurtheils geschehen ist, als habe das Mittelalter wie in

anderer so auch ökonomischer Beziehung sich nur in Barbarei und Finsterniss befunden, noch nicht zur Genüge und so, wie es dem Sachverhalt entspricht, behandelt zu sein scheint.

Werfen wir, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, einen Blick in das neueste und bedeutendste literarhistorische Werk über die Wirthschaftslehre, in die „geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur" von Kautz. Wir wollen nicht davon reden, dass das Mittelalter hier auf dem kurzen Raum von kaum etwas mehr als vierzig Seiten abgehandelt ist, während dem Alterthum der dreifache Raum gewidmet wurde: wir können auch weder die Beschreibung des mittelalterlichen ökonomischen Ideenkreises als völlig erschöpfend betrachten, noch der allgemeinen, auch neuerdings noch adoptirten, Behauptung in ihrem ganzen Umfange und ohne Weiteres unsere Zustimmung geben, dass „im Kreise jener Kirchen-Schriftsteller und christlichen Socialphilosophen, die in den letzten Zeiten des Mittelalters einer Betrachtung der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten sich unterzogen und eine einigermassen zusammenhängendere ökonomische Doctrin in ihren religiös-moralischen Schriften uns hinterlassen, unleugbar die hervorragendste Stelle der grosse Kirchengelehrte und einflussreiche Vertreter mittelalterlich-christlicher Philosophie und Wissenschaft Thomas von Aquino einnehme" [1]). Denn wenn es auch eine ausgemachte Wahrheit ist, dass unter den Theologen und Philosophen des Mittelalters Thomas v. A. unstreitig die Palme gebührt, so dürfte ihm auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre doch weniger ein entschiedener Vorrang zukommen, es sei denn etwa insoweit, als wir mit vollstem Grunde voraussetzen können, dass sein Riesengeist auch auf diesem Felde etwas für seine Zeit Besonderes und Ausgezeichnetes geleistet hätte, wenn er auf demselben länger verweilt wäre, eine Voraussetzung, die aber von keinem Belang für uns ist, da wir den Schriftsteller nach seinen wirklichen Leistungen, und nicht nach seiner blossen Leistungsfähigkeit zu beurtheilen haben. Es ist zwar richtig, dass er auch in ökonomischen Dingen ehemals zu seiner Zeit und

---

1) Kautz, die geschichtliche Entwickelung der National-Oekonomik und ihrer Literatur. S. 212.

noch lange nachher eine ganz besondere Auctorität genoss. Allein dieser Umstand hat hier keine weitere Bedeutung, weil diese Auctorität, so gross sie an sich war, mit der verhältnissmässig immerhin geringen Productivität, die Th. als Schriftsteller auf ökonomischem Gebiete entfaltete, auf einen engern Kreis von Fragen beschränkt blieb, und weil sie wohl weniger dessen ökonomischen Scharfblick — denn dieser ging über die Anschauungsweise seiner Zeitgenossen jedenfalls nicht in bedeutendem Grade hinaus — als überhaupt seinem aussergewöhnlichen Rufe als Gelehrten entstammte. Selbst die Schrift De regimine principium, die aus seiner Feder hervorgegangen und die mit Recht zu grossem Ansehen gelangt ist, kann uns zu keinem andern Urtheile bestimmen; denn ungeachtet der vielen treffenden ökonomischen Bemerkungen, die sie enthält, ist sie doch vorwiegend politischen und rechtsphilosophischen Charakters und kommt daher zunächst für die Geschichte einer andern Disciplin als der der Wirthschaftslehre in Betracht. Das bleibt dabei allerdings wahr, dass er der Erste im Mittelalter ist, bei dem wir eine grössere Summe von ökonomischen Ideen finden. Dass er aber als Volkswirthschaftsschriftsteller nicht einen so entschiedenen Primat unter den mittelalterlichen Gelehrten behauptet, wie er es als Theologe und Philosoph thut, und dass sein bezüglicher Ideenkreis nicht der ausgebreitetste ist, dürfte sich schon aus der Zeit ergeben, in die sein Leben fiel, und aus dem Orte, an dem er hauptsächlich wirkte. Nach beiden Seiten hin bietet das Mittelalter noch eine günstigere Lage dar, und es kann daher schon an und für sich angenommen werden, dass die italienischen Theologen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, welche der wenigstens relativen doppelten Ungunst eines Thomas v. A. gegenüber einer doppelten Gunst sich erfreuten, sofern ihr Leben in eine spätere und fortgeschrittenere Zeit fällt und sofern der Schauplatz ihres Wirkens ein höher entwickeltes Land ist, demselben in der Einsicht in die Grundverhältnisse des Verkehrs wenigstens gleichstehen, wenn nicht gar überlegen sind [1]).

---

1) Es liegt uns natürlich ferne, mit diesem Urtheile über die bedeutsame Leistung Kautz's einen Tadel ausprechen zu wollen; wir consta-

Auch durch die jüngst erschienene „Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter" von Contzen sind die bezüglichen historischen Untersuchungen noch nicht derart zum Abschluss gebracht, dass eine neue Darstellung nur Altes wiederholen könnte. Zur Erhärtung dieser Behauptung heben wir nur das Eine hervor, dass auch hier, wie bei Kautz, die beiden Männer, die nach unserem Dafürhalten das grösste Wissen in den Wirthschaftsfragen in der damaligen Zeit an den Tag gelegt, ganz unberücksichtigt, ja sogar unerwähnt geblieben sind. Eine neue und weitere Untersuchung auf diesem Gebiete dürfte daher nicht überflüssig und unnütz sein. —

Bevor wir indessen zu unserem eigentlichen Gegenstand übergehen, möchten wir einige kurze Bemerkungen vorausschicken, die uns zur allgemeinen Orientirung und zum vollen Verständniss unserer Darstellung erforderlich zu sein scheinen.

Es ist bei unserer Frage nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich um eine Zeit handelt, die im Ganzen ein nur wenig entwickeltes materielles Leben aufzuweisen hat; denn die grossartigen und bedeutsamen Entdeckungen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die eine neue ökonomische Welt anbahnten, sind für die Periode, die wir betrachten, noch unbekannt. Mit Rücksicht auf diesen Umstand dürfen bei einer Untersuchung der wirthschaftlichen Anschauungen des Mittelalters die Erwartungen nicht zu hoch gespannt werden: die unerlässliche Bedingung einer ausgebreiteten und soliden ökonomischen Kenntniss ist ein ausgebreitetes und entwickeltes Verkehrsleben und zwar ein bereits längerer Bestand desselben. Was wir in jener Zeit an ausgebildeteren ökonomischen Verhältnissen treffen, ist im Allgemeinen örtlich zu sehr beschränkt, als dass es einen durchgreifenderen

tiren nur eine Thatsache zu dem Zwecke, unsere Arbeit nicht von vorneherein als etwas Ueberflüssiges erscheinen zu lassen. In eben dem Grade vielmehr, als wir einiges Neue bieten zu können glauben, wissen wir auch die Schwierigkeiten zu schätzen, die jedem Literarhistoriker hier entgegenstehen und die, so lange wir keine eingehenderen Vorarbeiten besitzen, für einen Laien in der theologischen Literatur des Mittelalters beinahe unüberwindlich sein dürften, da es keine geringe Mühe kostet, in der ungeheuren Masse eines sonst unbekannten Stoffes die einzelnen ökonomischen Goldkörner aufzusuchen.

und universaleren Einfluss auf die gesammte Denk- und Anschauungsweise hätte ausüben können; die Städte allein und oft nur einzelne derselben sind es, in denen Handel und Gewerbe zu einer höheren Blüthe gelangt war, während das platte Land noch gänzlich auf der Stufe der Naturalwirthschaft sich befand. Daraus erklärt es sich, dass theoretische Untersuchungen über Wirthschaftsangelegenheiten vorerst nur in geringerem Masse angestellt und dass die materiellen Fragen mehr in Form von Corollaren zu andern Doctrinen als besonders und für sich allein erörtert wurden.

Auch der ganze Charakter der geistigen Bestrebungen jener Periode scheint uns in Betracht gezogen werden zu müssen. Aus ihm ergibt sich als natürliche Folgerung, dass im zwölften und folgenden Jahrhunderte ökonomische Erörterungen im Ganzen sich nur selten finden konnten, da bei dem damaligen Erwachen der Wissenschaft die theoretischen Grundfragen sich zunächst in den Vordergrund stellen und Untersuchungen über praktische, an Bedeutsamkeit jenen nachstehende, Dinge eine Zeit lang zurück drängen mussten. Wie die geschichtliche Entwicklung der Philosophie zeigt, wollte der Wissensdurst des Geistes zuerst bezüglich der höchsten metaphysischen Probleme gestillt sein, nicht nur bevor den Niederungen des materiellen Lebens eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, sondern sogar bevor die ethischen Fragen im engern Sinne eine sorgfältigere Würdigung fanden. Das Schicksal, welches sonach das ökonomische Denken überhaupt und im Grossen gehabt, scheint sich uns hier im Besonderen und im Kleinen zu wiederholen: wie es im Bereich der gesammten Wissenschaft erst spät und eigentlich zuletzt auf die Tagesordnung kam, so trat es auch hier extensiver und intensiver erst auf, nachdem die mittelalterliche Wissenschaft ihre höchste Stufe bereits erreicht hatte. Diess allerdings nicht bloss in Folge der immanenten Entwicklung des Geisteslebens, sondern vor Allem angeregt durch äussern Einfluss, durch eine wenn auch nur partielle und locale Blüthe des materiellen Lebens, aus welchem Umstande sich uns die Erscheinung erklärt, dass wir den weitesten ökonomischen Gesichtskreis bei den Männern finden, die an der Stätte eines grösseren Verkehres lebten.

Wie es unstreitig das Studium der aristotelischen Schriften war, das den wissenschaftlichen Aufschwung im Mittelalter vom zwölften Jahrhundert an hauptsächlich hervorrief und ihm die mächtigste Stütze lieh, so waren es auch vornehmlich die Gedanken des grossen Stagiriten, die, soweit es sich um natürliche Wahrheiten handelte, die damalige Anschauungsweise beherrschten und bestimmten. Das gewaltige Ansehen, das der griechische Weltweise genoss und dem die Theologen Ausdruck gaben, indem sie ihn schlechtweg den Philosophen nannten, musste nicht wenig dazu beitragen, wie seine philosophischen, so auch seine ökonomischen Ansichten in der geistigen Atmosphäre des Mittelalters in hohem Grade zu befestigen und selbst solche zu verfestigen, die eine harte Krystallisation weniger ertragen, weil sie bei ihrer Bestimmung, mit dem wandelbaren und stets sich ändernden Leben in Einklang zu bleiben, in einem gewissen Flusse erhalten werden müssen, soll sich diese Accommodation in leichterer Weise und ohne erheblichen Nachtheil vollziehen. Aus diesem Sachverhalt erklärt sich die Erscheinung, dass besonders die früheren kirchlichen Schriftsteller in den meisten Fragen, in denen ihre christliche Ueberzeugung dagegen keine Einsprache erhob, Hand in Hand mit Aristoteles gingen. Haben ja doch die Bedeutendsten unter denselben, wie Albert der Grosse und Thomas von Aquin zu all den bekannten Schriften des letztern Commentare verfasst! Erst allmählig sind sie von dieser engen Bahn etwas abgewichen, sei es, dass sie mit ihren Anschauungen vielfach über Aristoteles hinausgegangen waren, sei es, dass sie sich in Widerspruch mit denselben gesetzt hatten [1].

Noch ein weiterer Umstand scheint uns hier in die Wagschale zu fallen und namentlich über die specifische Gestalt des jener Zeit eigenthümlichen ökonomischen Ideenkreises einiges Licht zu verbreiten. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es Theologen sind, deren Anschauungen in Folgendem zur Darstellung gelangen sollen. Da nun die von uns zu besprechenden

---

1) Ueber die geistigen Bestrebungen des Mittelalters und über das Verhältniss der Scholastiker zu Aristoteles vgl. Erdmann, Grundriss der Geschichte der Philosophie. Bd. I. S. 304 ff.

Männer auch in ihrer schriftstellerischen Thätigkeit diese ihre Eigenschaft und somit den theologischen Gesichtspunkt wenigstens im Allgemeinen stets vor Augen gehabt, so ergibt sich von selbst, dass sie, wie sie von den materiellen Fragen nicht ex professo, sondern nur so weit handelten, als sie mit ihnen durch ihre anderweitigen Bestrebungen in Berührung kamen, so auch denselben nur einen mehr oder weniger untergeordneten Raum widmen konnten. Auch hatten die in das Wirthschaftsleben eingreifenden Fragen, obgleich ihnen keine ganz bedeutungslos erscheinen konnte, doch zunächst nicht alle für sie ein gleiches Interesse. In ihrer Eigenschaft als Berather der Gewissen sahen sie sich vielmehr auf den Theil der Wirthschaftslehre vorzüglich angewiesen, der von der Vertheilung der Güter handelt; die ihnen häufig zufallende Entscheidung in Sachen des Mein und Dein ist vor Allem bedingt durch die Einsicht in die ökonomische Bedeutung desselben, wesshalb die Erörterung der materiellen Fragen in den theologischen Werken, wie Roscher richtig bemerkt hat [1]), sich nicht selten da findet, wo man sie vielleicht kaum erwarten würde, in dem Tractate über das Busssacrament. Als Verkündiger und Vertheidiger einer Doctrin sodann, welche das eigentliche und letzte Ziel des Menschen nicht hienieden im Besitz der Erde, sondern jenseits in der Anschauung Gottes erkennt, sind sie schon durch ihre christliche Grundanschauung abgehalten, in jene mammonistische Ueberschätzung der vergänglichen Güter miteinzustimmen, die die Anhäufung und den Genuss der letzteren als Selbstzweck betrachtet. Hiernach erklären sich für uns zwei Eigenschaften, die an den ökonomischen Schriftstellern des Mittelalters wahrzunehmen sind, von denen die eine mehr formeller, die andere mehr materieller Natur ist. In ersterer Beziehung finden wir bei ihnen die wirthschaftlichen Fragen nicht mit der uns jetzt wünschenswerthen Ausführlichkeit, sondern vielfach nur fragmentarisch erörtert, der Lehre von der Vertheilung der Güter indessen den verhältnissmässig breitesten Raum gewidmet. In letzterer Beziehung wird der Production der Güter beinahe ebenso wie der Consumtion derselben nur dann eine Berechtigung zuerkannt, wenn sie einer

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 19.

höheren Ordnung und idealeren Zwecken dienen; die Anschauungsweise, nach welcher das Ziel des Wirthschaftens vorwiegend oder gar ausschliesslich in der blossen Vermehrung des Reichthums besteht, ist hier apriori ausgeschlossen.

Indem wir nach diesen einleitenden Bemerkungen unsern Gegenstand selbst in Angriff nehmen, fügen wir noch bei, dass wir in dieser Darstellung uns vornehmlich an Bernhardin von Siena [1]) und seinen Zeitgenossen und Geistesverwandten, Antonin von Florenz [2]), halten, indessen auch noch andere Autoren herbeiziehen und um jene als Mittelpunkt gruppiren werden, soweit uns solche noch eine besondere Erwähnung zu verdienen scheinen. Wir schlagen dieses Verfahren ein, weil es in Anbetracht des Umstandes, dass die genannten Schriftsteller, obwohl sie unseres Erachtens am Eingehendsten und Ausführlichsten über die wirthschaftlichen Fragen im Mittelalter sich verbreitet haben, dennoch bisher am Wenigsten beachtet und gewürdigt worden sind, an sich das angemessenere sein dürfte; namentlich aber auch aus dem Grunde, weil es nicht in unserer Absicht liegt, ein vollständiges Verzeichniss der theologischen Nationalökonomen jener Zeit zu liefern und etwa die bezüglichen zur Darstellung gebrachten Ansichten genau auf jeden einzelnen ihrer Vertreter zurückzuführen, weil es uns vielmehr darauf ankommt, ein Gesammtbild der in jener Literatur sich findenden wirthschaftlichen Anschauungen zu geben, beziehungsweise das schon gegebene zu ergänzen, wobei es genügen dürfte, je nur einzelne bedeutendere Schriftsteller zu allegiren. Männer, deren Bedeutsamkeit für die Literatur der Nationalökonomie bereits anderwärts erschöpfend dargestellt worden ist wie Nikolaus Oresmius und Gabriel Biel durch Roscher,

1) Bernhardin, aus einer der angesehensten Familien der Republik Siena stammend, ward 1380 zu Massa-Carrara geboren, trat 1404 in den Franziscanerorden, starb 1444. Er genoss einen bedeutenden Ruf als Prediger. Seine Werke wurden mehrere Male herausgegeben. Wir citiren nach der 1745 zu Venedig in 5 Fol.-Bden erschienenen Gesammtausgabe.

2) Antonius, wegen seiner kleinen Figur Antoninus genannt, wurde 1389 zu Florenz geboren und ist 1459 als Erzbischof dieser Stadt gestorben. Seine gesammten Werke erschienen in 8 Foliobänden 1741 zu Florenz, nachdem einzelne Theile schon früher wiederholt gedruckt worden waren.

werden im Folgenden nicht berücksichtigt werden. Daraus möge man es erklären, warum die wirthschaftlichen Lehrpunkte, deren Hauptvertreter die Genannten sind, unerwähnt bleiben, obwohl sie von Theologen der von uns behandelten Periode besprochen werden. Was noch schliesslich den Zeitraum selbst betrifft, über den wir uns verbreiten werden, so ist es der des späteren Mittelalters, der scholastischen Periode der theologischen Wissenschaft. Das christliche Alterthum, die Zeit der Patristik, nehmen wir in Rücksicht auf den Raum und die Sache nicht in diese Darstellung auf, da uns dieses Verfahren einerseits zu weit führen und andererseits, weil die Scholastik nach vielen Seiten hin als ein in sich abgeschlossenes wissenschaftliches Ganzes mit seinen charakteristischen Eigenthümlichkeiten erscheint, die Einheit unserer Abhandlung zu sehr stören würde.

Die hieher gehörigen Anschauungen Bernhardin's sind niedergelegt in einer Reihe von Reden, unter denen wir als die wichtigsten besonders nennen die Sermones de rerum translatione, de mercatura in genere, de temporis venditione, de examine (pretii) rerum venalium, de voragine usurarum. Das Hauptwerk Antonin's ist seine Summa theologica, von deren vier Theilen uns der zweite näher beschäftigt, wo in der Abhandlung über die Habsucht die ökonomischen Fragen zur Sprache kommen.

I.

Zur Lehre von der Production.

Privateigenthum. Werthschätzung der zeitlichen Güter. Auffassung der Arbeit und besonders des Handels. Theilung der Arbeit. Capital.

Wie schon aus dem Titel der ersten der eben angeführten Reden hervorgeht, vertritt Bernhardin, wie überhaupt alle kirchlichen Theologen — denn die entgegengesetzte Anschauung wurde stets verworfen, und einzelne etwa dahin zielende Aeusserungen einiger Schriftsteller beweisen Nichts dagegen, da sie nach dem Zusammenhang Nichts weniger als den Communismus vertheidigen wollen — die Anschauung von der Nothwendigkeit des Privateigenthums. Habe dasselbe zwar vor der Sünde nicht bestanden und sei damals Alles Gemeingut gewesen, so sei

dasselbe doch jetzt nach dem Falle unerlässlich und zwar aus einem dreifachen Grunde. Erstens ist es nothwendig zur Fernhaltung der Trägheit und als Sporn der menschlichen Thätigkeit. Wenn die Ländereien Gemeingut wären, so müssten auch Alle die Pflicht zu deren Bebauung haben: allein da, wie die Erfahrung zeige, um die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich die Menschen nur wenig bekümmern, und da bei der Gemeinsamkeit des Besitzes nicht leicht Jemand zu angestrengter Arbeit sich verstände, weil die Früchte der letzteren nicht ihm, sondern dem Ganzen zufallen, so würde ohne das Vorhandensein von Sondereigenthum die Erde bald in eine Wüste sich verwandeln und den Menschen das Nothwendige abgehen. Sodann ist es gefordert als Zügel der Bosheit: ohne seinen Bestand könnten die Stärkeren sich einen verhältnissmässig zu grossen Antheil der gemeinsamen Güter aneignen und die Schlauheit und Bosheit in diesem Verfahren könnte nicht einmal bestraft werden, da sie immer mit der Entschuldigung sich zu rechtfertigen vermöge, das Genommene stamme nicht von Fremdem und es entspreche nur dem Bedürfniss. So würde sich als eine natürliche Folge des Communismus ergeben, dass die Schlechten es immer besser hätten als die Guten, weil die letzteren sich in ihrem Gewissen gebunden erachteten, nur das Nothwendige von dem gemeinschaftlichen Gute in Empfang zu nehmen, die ersteren aber ohne Scheu auch vieles Ueberflüssige sich aneigneten. Endlich sei — und dieser Grund folge aus den beiden vorhergehenden — das Privateigenthum nothwendig im Interesse des öffentlichen Friedens, da der gemeinsame Besitz zu einer Unzahl von Verwicklungen und Conflicten führe, weil hier den selbstsüchtigen Wünschen und dem unberechtigten Verlangen der Einzelnen nicht durch äussere Abgrenzung der Güter ein Ziel gesteckt sei. Aus all' dem gehe hervor, dass die aristotelische Anschauung über das Eigenthum der platonischen weit vorzuziehen sei [1]).

---

1) Op. t. II. p. 182. Ebenso spricht sich auch Duns Scotus aus, Quaestiones in lib. IV. Sententiarum Op. Lugd. 1639. t. IX. p. 155. In gleicher Weise betrachtet auch Thomas von Aquin die Institution des Sondereigenthums als ein Mittel zur Erhöhung der menschlichen Thätig-

Wenn die mittelalterlichen Theologen allgemein in dem Privateigenthum eine durch die Natur der Dinge geforderte Institution erkennen, so sind sie doch weit von jener Doctrin entfernt, welche diese Idee auf Kosten aller humanitären Gefühle verzerrte, indem sie die moralischen Pflichten gänzlich in Abrede zog, welche die besitzenden Classen gegenüber dem ärmeren leidenden Theile der Menschheit haben. Die hierin ausgesprochene falsche Absolutheit des Eigenthumsrechtes zu verwerfen, sahen sie sich vor Allem durch ihre christliche Weltanschauung genöthigt, der zufolge der Geist nicht bloss unendlich über das Irdische erhaben ist, sondern auch die gesammte Menschheit eine Familie im höheren Sinne darstellt, so dass jeder, der dem Nächsten in seiner Noth beispringt, keinen Anderen als seinen Bruder, ja sogar nach den Worten der Schrift den Weltheiland selbst unterstützt. Allein auch die Philosophie bestärkte sie in diesem Glauben; das Wort des Aristoteles: der Besitz soll getheilt sein, aber die Einheit der Gesinnung soll den Gebrauch gemeinsam machen, hatte im Ganzen denselben Sinn und bedingte die gleiche praktische Maxime, wie der Ausspruch des Thomas von Aquin: Bona temporalia, quae homini divinitus conferuntur, ejus quidem sunt quantum ad proprietatem; sed quantum ad usum, non solum debent esse ejus, sed etiam aliorum, qui ex eis sustentari possunt ex eo quod ei superfluit [1]). Diese Gemeinsamkeit des Gebrauches aber haben die Theologen nicht in dem Sinne verstanden, dass der Pflicht der Einen etwa ein Rechtsanspruch der Anderen gegenüber stehen würde, vielmehr haben sie dieselbe als auf rein moralischen Motiven beruhend betrachtet in der Weise und zu dem Zwecke, dass die natürliche Strenge und Kälte des Rechtslebens durch eine höhere sittliche Ordnung gemildert werden sollte [2]). Dass auch die moralische Pflicht zur Mittheilung von seinen Gütern für den Besitzenden nicht jedem ohne Weiteres, sondern nur dem Bedürftigen gegenüber angenommen wurde, ergibt sich schon aus

---

keit, zur Beförderung der Ordnung und zur Erhaltung des Friedens. Summa theolog. II. II. q. 66. art. 2.

1) Summa theol. II. II. q. 32. art. 5.

2) Vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1868. §. 11 u. 18.

dem Begriffe eines Privateigenthums und ist noch ausdrücklich bezeugt [1]).

Aus dem Bisherigen erhellt schon die dem Mittelalter eigenthümliche Werthschätzung der zeitlichen Güter; denn in der Anerkennung der Nothwendigkeit des Privateigenthums liegt auch eine Anerkennung des Werthes seines Gegenstandes. Dass wir zwar eine Lobrede auf den Reichthum in den Werken von Bekennern einer Religion, deren Stifter ein Vae divitibus ausgerufen und die Armuth im Geiste selig gepriesen hat, vergeblich suchen werden, dürfte sich von selbst verstehen. Ein solches Verhalten wäre auch der Stellung und dem Charakter dieser Männer weniger angemessen, für die es sich als für Pädagogen — und diese Eigenschaft dürfen wir in den theologischen Schriftstellern nicht ganz verkennen, zumal wenn der praktisch-pädagogische Zweck so ausgesprochen hervortritt, wie in den Sermones Bernhardin's — hier nicht so fast darum handeln könnte, das Streben nach zeitlichem Besitz, das im Allgemeinen in jedem Menschen vorhanden ist, anzufachen und zu steigern, als darum, dieses in geziemenden Grenzen zu halten. Immerhin ist aber, besonders beim ersten Anblick, ein gewisser Rigorismus in dieser Beziehung nicht zu verkennen. Die Meinung, die bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten in einzelnen Kreisen Eingang gefunden hatte, als ob der Reichthum an sich ein Hinderniss für Erreichung der höheren Bestimmung des Menschen sei, eine Meinung, die Clemens von Alexandrien in der Schrift *Τίς ὁ πλούσιος σωζόμενος* bekämpfte, legte sich bei der Fassung einiger Aussprüche der Bibel zu nahe, als dass sie nicht hin und wieder in irgend einer Gestalt zum Vorschein kommen konnte. Wenn dieselbe auch nicht in Aussprüchen zu erkennen ist, in denen es als unerlaubt gilt, nach den irdischen Gütern rein an und für sich zu trachten, ohne irgend welchen höheren Zweck mit diesem Streben zu verbinden, da das hierin liegende Verbot nur eine

1) Thomas Aquin. Summa theol. II. II. q. 66. art. 2. Die fragliche Negation der unbedingten Exclusivität des Eigenthumsrechtes durch die Position einer demselben entsprechenden moralischen Pflicht ist indessen nicht, wie Kautz glaubt (a. a. O. S. 213), ein eigenthümlicher Zug der Theorie des Th. v. A., sondern Lehre aller mittelalterlichen Theologen.

einfache Folgerung aus der christlichen Grundanschauung ist, nach der es wie nur ein höchstes Gut, so auch nur einen höchsten alles Andere beherrschenden Zweck gibt, so dürfte derselbe doch in solchen Stellen zu erblicken sein, in welchen gesagt wird, es sei dem Geiste des Christenthums zuwider, als Entgelt seiner Bemühungen mehr zu beanspruchen und überhaupt als Frucht seiner Arbeit mehr zu erwarten, als was zum standesgemässen Unterhalt nothwendig ist, Stellen, nach denen also streng genommen, die Erwerbung und Ansammlung von Vermögen sittlich unzulässig wäre [1]). Indessen dürfen wir in diesem Satze nicht die Grundanschauung unserer Theologen über die Erwerbsthätigkeit erblicken; derselbe enthält weniger eine absolute sittliche Entscheidung, als einen Hinweis auf die Gefahr, mit der nach einem bekannten Bibelworte das Streben nach Reichthum verbunden ist. Auch hat er nachweislich keinen bestimmenden Einfluss auf die gesammte Denkweise derselben geübt. Denn abgesehen davon, dass das fragliche Urtheil auf einer Inconsequenz im Denken beruht, weil niemals der Erwerb von Etwas an sich unsittlich sein kann, dessen Besitz als erlaubt gilt — und der Besitz auch eines grösseren Gütercomplexes wurde von den betreffenden Theologen niemals angefochten — wie sich namentlich in der falschen Supposition zeigt, auf die sich nach der weiteren Ausführung des Gedankens die bezügliche Folgerung stützt, dass nämlich der in Frage stehende Mehrgewinn nur aus unsittlichen Motiven hervorgehen könne und daher ebenso verwerflich sei wie die letztern; und abgesehen davon, dass diese Beschränkung des Gewinnes sich zunächst nur auf den Bereich eines einzigen Erwerbszweiges, nämlich des Handels, erstreckt, steht dasselbe in Widerspruch mit anderen Stellen, in denen diese Frage viel correcter behandelt und die Ansammlung von Reichthümern nur in Abwesenheit irgend eines edleren Zweckes und idealeren Zieles als sittlich unzulässig erklärt ist [2]). Man würde daher sicherlich irren, wenn man aus der angeführten zunächst allerdings auffallenden Aeusserung um-

---

1) Bernhardin l. c. p. 190. Antonin, Summa theol. t. II. tit. 1. c. 8 u. 16.

2) S. Bernhardin, Op. t. III. p. 235. De amore desolato.

fassendere und allgemeinere Schlüsse ziehen wollte. In allen Fällen jedoch haben wir hier eine gewisse Unsicherheit und Unvollkommenheit des Denkens zu erkennen, die höchstens mit der in einem Mittelalter gewöhnlichen Mangelhaftigkeit des Urtheils über die Productivität einiger Erwerbszweige und besonders des Handels entschuldigt werden könnte, nach der wegen der vermeintlichen Unproductivität des letzteren das Zustandekommen eines eigentlichen Ueberschusses nur auf dem Wege der Ungerechtigkeit zu denken wäre [1]).

Kürzer und allgemeiner, aber correcter hat sich über diesen Punkt Thomas von Aquin ausgesprochen. Er bestimmt den Werth der irdischen Güter einfach nach dem Zwecke, dem sie dienen, und betrachtet sie demnach als ein Gut, soweit sie im Dienste der Tugend und des Guten stehen, aber auch als ein Uebel, wenn sie das Böse fördern helfen. Sein Urtheil über den Reichthum ist im Ganzen dasselbe, wie das über die Armuth; beide, weil nicht selbst Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke, empfangen ihr ethisches Gepräge und ihren sittlichen Werth durch die Art und Weise, wie sie sich zu jenem verhalten [2]). Sofern aber die äusseren Güter wirklich einer höheren Ordnung dienstbar sein können, sind sie, wenn auch nicht gerade unmittelbar, so doch mittelbar wahrhafte Güter, wesshalb die Lehre der Stoiker, die denselben keinen eigentlichen und wahren Werth zuerkennen, als falsch abzuweisen ist [3]).

In diesen Worten ist das Urtheil überhaupt enthalten, das von den Theologen des Mittelalters über die Sachgüter gefällt wurde und das für sie als berufsmässige Vertreter höherer Wahrheiten im Ganzen auch das einzig zutreffende gewesen sein dürfte. Denn so ungeheuren Einfluss das Christenthum selbst auf die Production von wirthschaftlichen Gütern indirecte dadurch ausgeübt hat, dass es die Arbeit, den positiven Factor dieses Processes, aus dem Zustand der Verachtung, in welchem sie sich im heidnischen Alterthum befunden hatte, befreite, sie durch das Beispiel

---

1) Vgl. Roscher, Grundlagen § 60, 1.
2) Summa theol. II. II. q. 50. art. 3.
3) l. c. I. II. q. 59. art. 3. II. II. 58. 2. II. II. 125. 4.

seines Stifters adelte und jedem Menschen ohne Unterschied des Standes zur Pflicht machte, und dass es die Entsagung, die negative Bedingung für die Ansammlung von Vermögen, zum Theil gebot, zum Theil und noch mehr anrieth, so hat es sich doch zunächst auf diese mittelbare Theilnahme an der Entstehung der Güter beschränkt, das Weitere der immanenten Triebkraft des Keimes überlassend, der auf diese Weise gesetzt worden war. In seinen Grundlehren, die einen andern als einen relativen Massstab an die materielle Sachenwelt anzulegen nicht gestatten, waren auch die Grundlinien gegeben, durch die das Urtheil der Theologen über die letztere bestimmt werden musste, in der Richtung, dass deren höherer Werth immer von dem höheren Zwecke abhängig gedacht wurde, in dessen Dienste sie stehen sollte. Indessen dürften selbst bei der idealen Anschauungsweise, der wir bei Thomas v. A. hier begegnen, die materiellen Interessen in ihrem Rechte nicht geschädigt worden sein, da es nicht nothwendig ist, mit der in seinem relativen Urtheil über die Sachenwelt ausgedrückten Zweckbeziehung in ascetischer Weise sich in das Jenseits zu flüchten, da sich vielmehr nach dem Gedankengang und zum Theil sogar nach dem Wortlaut die Auffassung nahe legt, dass überhaupt nur ein schlechter Gütergebrauch als unsittlich abgewiesen werden wolle. Sein Urtheil ist im Wesentlichen nur der theologische Ausdruck des allgemeinen Gedankens, dass die Güterproduction nicht Selbstzweck sei. Dass es sich so verhält, dürfte namentlich aus einer Stelle hervorgehen, die wir noch besonders anführen, weil sie so sehr an einen der Gegenwart angehörenden Fortschritt der Wissenschaft der Nationalökonomie erinnert. Man hat in unserer Zeit mit Recht ein Verdienst darin erblickt, dass in der Wirthschaftslehre nicht mehr vom Begriff Gut, sondern vom Begriff Mensch ausgegangen wurde; denn mit dieser Aenderung des Ausgangspunktes der Nationalökonomie und dem entsprechend mit der Aufstellung eines neuen und höheren Endzieles derselben oder wenigstens mit dessen klarerer und entschiedener Hervorhebung war ein bedeutsamer Schritt gethan, diese Wissenschaft von ihrem theilweisen materialistischen Charakter zu befreien und mehr mit ethischem Inhalt zu erfüllen. Ein Gegensatz in der Bestimmung des Ausgangs- und Zielpunktes der Wirth-

schaft, wie er in der Nationalökonomie der Gegenwart und Vergangenheit vorliegt, schwebte bereits auch dem Fürsten der mittelalterlichen Theologie vor, indem er sich die Frage aufwirft, ob die Wirthschaft nur dem Zwecke der Production von Gütern und der Ansammlung von Reichthum diene, und sie dahin beantwortet, dass die letzteren nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke seien. Finis autem ultimus oeconomicae est totum bene vivere secundum domesticam conversationem [1], d. i. der Mensch in der Totalität seines Wesens, in der Einheit seiner leiblichen und geistigen Natur, da zu einem wahrhaften bene vivere in der Societät das Wohlbefinden ebenso für die leibliche wie für die geistige Seite des Menschenwesens erforderlich ist.

Die Arbeit wurde von den Theologen im Allgemeinen zwar vorwiegend vom ethischen Standpunkt im engern Sinne aus betrachtet und die ökonomische Seite an derselben zunächst nur in untergeordnetem Grade und meist nur soweit berücksichtigt, als es für jeden Menschen eine Pflicht ist, sich durch dieselbe die nothwendigen Subsistenzmittel zu erwerben. Indessen hat die Arbeit in sich selbst eine eminent wirthschaftliche Bedeutung, da sie, soweit sie einem vernünftigen Zweck dient, ihrem Wesen nach auf die Hervorbringung von Gütern, seien es materielle oder immaterielle, gerichtet ist, so dass es immerhin der Mühe werth sein dürfte, die bezügliche theologische Auffassungsweise kurz darzustellen. Mit Berufung auf das Wesen der menschlichen Natur und den Geist der Offenbarung wird sie als Pflicht für jedermann ohne Ausnahme erklärt. Da die träge Ruhe, sagt Bernhardin, dem menschlichen Wesen auf das Entschiedenste widerstrebt, so ist die Arbeit an und für sich dem Menschen geboten, wie sie auch dem Stammvater des Menschengeschlechtes bereits vor dem Falle auferlegt worden, da ihm das Paradies übergeben ward mit dem Auftrag, es zu bebauen und zu bewahren. Um so unerlässlicher aber erscheint sie nach dem Eintritt der Sünde. Sie ist Strafe derselben und zugleich Heilmittel gegen deren schlimme Folgen in Bezug auf Körper und Geist, auf welche beide sie einen wohlthätigen Einfluss äussert; sie befreit den

1) l. c. II. II. q. 50. art. 3. Vgl. Schäffle, Nationalökonomie S. 20.

ersteren von mannigfachen Schwächen und Gebrechen und verschafft ihm die nöthigen Subsistenzmittel; sie stärkt die Energie des letztern und befestigt seine Obmacht über das Fleisch, daher der Prophet denjenigen selig preist, der von seiner Hände Arbeit sich nährt. Diese heilsame Wirkung der Arbeit ist aber bedingt durch Einhaltung des rechten Masses. Uebermass in der Anstrengung ist schädlich, ebenso wie Unmässigkeit im Genuss der Ruhe, und diess um so mehr, wenn die Thätigkeit auf materielle Zwecke abzielt, da in diesem Falle nicht bloss die Kraft des Körpers gebrochen und sein Leben abgekürzt, sondern auch die Empfänglichkeit des Menschen für höhere Freuden und reinere und edlere Genüsse abgestumpft und ertödtet wird [1]).

Durch den sittigenden Einfluss, den die Arbeit auf den Menschen äussert, ist sie nicht bloss Mittel zum Erwerben, sondern auch Mittel, das Erworbene zu erhalten. Was im höheren Leben gilt, trifft auch im niederen zu; wie die Tugenden, die der Mensch durch Anstrengung sich errungen, in höherem Grade für ihn Eigenthum und bleibender Besitz sind als diejenigen, die ihm ohne besondere Kraftentfaltung zu Theil geworden, so ist nur das Gütervermögen, welches das Resultat energischer Arbeit und nicht das Product eines zufälligen Zusammentreffens von äusseren Umständen ist, von wahrhafter und gesicherter Dauer [2]).

Der in späterer Zeit viel besprochene Unterschied zwischen productiver und unproductiver Arbeit ist insofern in unserer Periode unbekannt, als er nicht mit denselben Worten klar und bestimmt ausgedrückt ist. Doch dürfte er bereits durchklingen in der Unterscheidung Antonin's zwischen nothwendiger und unnütz-eitler Arbeit, zwischen artes necessariae und artes vanae, wobei unter den letzteren die dem blossen Luxus dienenden Erwerbszweige inbegriffen werden, während dagegen unter den ersteren alle Arbeiten zu verstehen sind, die der Befriedigung eines ordentlichen menschlichen Bedürfnisses dienen, also nament-

1) Bernhardin, l. c. t. III. p. 4. Thomas, Summa theol. II. II. q. 187. art. 3.

2) Bernhardin, l. c. t. III. p. 165. Der Analogieschluss ist an der angeführten Stelle zwar nicht vollständig gezogen, ergänzt sich aber von selbst.

lich die des Ackerbaues und des Gewerbes, in beschränkterem Umfange auch die des Handels. Nach seiner Grundanschauung müsste A. hieher auch noch verschiedene Arten von geistiger Arbeit beziehen; er hat es aber unterlassen, da er über die Verrichter derselben an einem andern Orte sich geäussert [1]. Dass bei dieser Auffassung jene Frage, wenn auch unbestimmter hinsichtlich des Ausdruckes, doch richtiger der Sache nach hier gelöst erscheint, als es später mit so manchem Aufwand von Gelehrsamkeit geschah, darf nicht befremden, wenn man erwägt, dass die ganze ökonomische Anschauungsweise jener Zeit weit mehr Verwandtschaft mit dem sogenannten ethisch-anthropologischen als mit dem chrematistischen Standpunkt in der Wirthschaftslehre hat, für welch ersteren die in Rede stehende Controverse unmittelbar von selbst ihre Erledigung findet [2].

Ebenso haben die Theologen des Mittelalters das Verhältniss der freien zur unfreien Arbeit in wirthschaftlicher Beziehung, bezw. den Werth der Sklavenarbeit nicht directe in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil ihnen zur Würdigung des bezüglichen Gegensatzes eine auf unmittelbare Anschauung gegründete Sachkenntniss fehlte, da die Sklaverei damals in Europa im Allgemeinen bereits aufgehört hatte. Doch finden sich Anhaltspunkte in ihren Schriften, die uns einen Schluss auf ihre diessfallsige Ansicht gestatten, wie die Bemerkung Bernhardin's, dass die Energie der Arbeit durch die Aussicht auf den Lohn bestimmt werde [3].

Besondere Aufmerksamkeit wurde in den theologischen Erörterungen dem Handel geschenkt, wie uns scheint hauptsächlich wegen des strengeren Urtheils, das nicht bloss das heidnische, sondern auch das christliche Alterthum in einzelnen seiner schriftstellerischen Repräsentanten über denselben gefällt hat. Da es sich also darum handelte, seine sittliche Zulässigkeit und Erlaubtheit gegen Geringschätzung und sogar gegen Achterklärung sicher zu stellen, so darf uns diese Erscheinung nicht befremden. Welch grossen Einfluss aber die dem antiken Geiste entstam-

1) Antoninus, Summa theol. t. III. tit. 8. c. 1.
2) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1861. Heft 4. S. 296 ff.
3) Bernhardin l. c. t. III. p. 72.

mende Anschauung ausübte, dürfte daraus hervorgehen, dass wenigstens einer von unsern Theologen sich zu dem Extreme hinreissen liess, den Handel als eine operatio turpis zu erklären, jedoch gleichwohl denselben als sittlich erlaubt betrachtet, soweit er zu einem untadelhaften Zwecke getrieben werde, wie zum Unterhalte der Familie oder zur Unterstützung der Armen [1]. Indessen steht Antonin mit diesem Urtheil im späteren Mittelalter unseres Wissens allein, wie es in Anbetracht der Incorrectheit in der Darstellung, die von jener Prämisse aus ebenso unvermeidlich, als der Handel der Natur der Dinge nach nothwendig ist, nicht anders zu erwarten steht. Statt in dem Handel eine operatio in se turpis zu erblicken, erklären ihn die übrigen Theologen als seinem Wesen nach erlaubt, nützlich und nothwendig, indem sie bemerken, dass derselbe erst unter Umständen unerlaubt werde, sei es durch die Personen, von denen er getrieben wird, sofern er diesen durch ihren Beruf und Stand untersagt ist, sei es durch den schlechten Zweck, dem er dienen soll, oder durch die Zeit und durch den Ort, wo er ausgeübt wird, oder durch die verwerflichen Mittel, die bei ihm zur Anwendung kommen, oder durch das Resultat — Schädigung des Gemeinwohles — zu dem er führt [2]. Thomas von Aquin betrachtet nicht bloss den Handel mit Waaren, sondern auch den Handel mit Geld, das im Mittelalter nicht selten anrüchige Wechselgeschäft, als „als an sich und seiner Natur nach rechtmässig" [3].

Was sodann den Grund der wesentlichen Rechtmässigkeit

---

1) Antonin l. c. t. III. tit. 8. c. 1.

2) Bernhardin l. c. t. II. 189 ff. t. III. 235 ff. Nur einer einzigen Art von Handel kam diese allgemeine Gutheissung nicht zu Nutzen, dem eigentlichen Speculationshandel, der dann angenommen ward, wenn ein Gewinn erstrebt wurde, ohne dass mit der Waare irgend eine Veränderung, weder eine locale, noch eine sachliche, noch eine zeitliche vorging, wie aus folgendem Ausspruch Bernhardin's erhellt. „Si mercaris rem aliquam in aliquo loco et illam rem talem vendis qualem emis, nulla facta melioratione, semper peccas, nisi concurrant tria ista seu alterum istorum modorum. Primus est in transportando mercaturam de loco ubi est, ad loca ubi non est in copia. Secundus, quando emitur causa conservandi. Tertius, quando mercatura empta melioratur." t. III. p. 236.

3) Op. 73. De usuris. c. 13.

des Handels anlangt, so liegt er nach Bernhardin vor Allem in dessen eigener Natur; dieselbe kann aber auch aus der Lehre der Schrift und der Kirche erschlossen werden. Dass der Handel dem Geiste der letztern nicht zuwider sei, beweise die Thatsache, dass er durch sie nirgends verboten werde. Dass er in sich selbst nichts Unrechtmässiges sei, erhelle, abgesehen von dem Analogieschlusse, der sich aus seiner Vergleichung mit dem Gewerbe ergebe — da es sich in ihm nicht minder als in diesem um Vergütung geleisteter Dienste, um Ersatz für die Mühe der Aufbewahrung und vielleicht auch der Verbesserung der eingetauschten Güter, sowie endlich um Vergeltung des dabei stattfindenden Risicos handle — hauptsächlich aus dem Nutzen, der aus ihm für die Einzelnen und für das Gemeinwesen erwachse. Dieser Nutzen bestehe vorzüglich darin, dass die (überflüssigen) Güter der verschiedenen Länder gegenseitig ausgetauscht werden. Constat enim, quod multa desunt uni patriae seu urbi, quae in altera superabundant und ebendesswegen von hier wohlfeiler zu beziehen sind, als wenn sie im eigenen Lande producirt werden wollten [1]. Diesen Vortheil zu geniessen, sei nur durch den Handel, d. i. nur dadurch möglich, dass dieser als besonderer und für sich seiender Arbeitszweig bestehe, und dass dieses Geschäft von Personen betrieben werde, die ihm ihre körperliche und geistige Kraft besonders widmen, und nicht etwa durch die Landbebauer, die Handwerker oder die Beamten des Staates, da es diesen allen ebenso an der erforderlichen Zeit wie an der nöthigen Geschäftskenntniss mangle [2]. Zu diesen subjectiven Bedingungen des Handels fügt Thomas noch eine weitere objective, das Vorhandensein guter Verkehrsanstalten, die zum Gedeihen und zur höheren Entwicklung derselben unerlässlich seien [3].

In dem Vorstehenden ist von Bernhardin das Princip der

---

1) Die letzteren Worte sind von uns zunächst beigefügt, aber ganz im Geiste Bernhardin's, wie unten aus seiner Preistheorie erhellen wird. — Als besondern Nutzen bezeichnet Duns Scotus noch den Vortheil, der den Käufern dadurch erwächst, dass der Handel ihnen Gelegenheit gibt, schnell und ohne Zeitverlust ihr Bedürfniss zu befriedigen. l. c. p. 185.

2) Bernhardin l. c. t. II. p. 189.

3) De regimine principum II. 12.

Arbeitstheilung, der nationalen wie der internationalen, ganz unzweideutig ausgesprochen und als deren Grund die Beschränktheit des menschlichen Vermögens und der einzelnen Länder der Erde, als deren Ziel aber der grössere Nutzen Aller erkannt. Nicht minder klar wurde dieselbe nach den beiden genannten Seiten hin auch bereits von Thomas von Aquin gewürdigt. Ein Mensch für sich allein, sagt er, ist nicht im Stande, ein menschenwürdiges Dasein zu führen; es ist daher seine natürliche Bestimmung, in Gesellschaft, in zahlreicher Vereinigung zu leben, damit Einer von dem Andern unterstützt werde und damit die Einzelnen mit verschiedenen Arbeitszweigen in erspriesslicher Weise sich beschäftigen, der Eine mit der Arzneikunst, ein Anderer mit dieser, ein Dritter mit jener Arbeit [1]. Aehnlich wie die Individuen von einander abhängig und jedes als sich allein nicht genügend auf das andere angewiesen ist, so ist auch ein ganzes Land der Hilfsquellen des andern bedürftig, da nicht leicht eines für den vollkommenen Unterhalt seiner Bewohner reich genug ist [2].

Es erübrigt uns noch, die Anschauung unserer Theologen über das Capital zu untersuchen. Es ist eine vielfach herrschende Ansicht, dass dem Mittelalter die Einsicht in die Productivität des Capitales vollständig oder beinahe gänzlich gemangelt habe. Wir verkennen das Berechtigte in diesem Urtheil nicht, halten aber dasselbe einerseits für zu allgemein und in seiner Allgemeinheit zu unbestimmt, andrerseits in einigen Beziehungen geradezu für unrichtig, wesshalb wir nicht umhin können, an der Hand einiger Daten es genauer zu prüfen und einigermassen zu beleuchten.

Einen Stützpunkt für das fragliche Urtheil erblickt man in dem allgemeinen Zinsverbot der Zeit, und mit Recht; denn sobald die Productivität des Capitales anerkannt ist, hat dieses seine hauptsächliche Grundlage verloren. Allein abgesehen davon, dass

1) De regimine principum I. 1. Auch Antonin l. c. t. III. tit. 8. c. 1. hebt hervor, dass der Grad der Erspriesslichkeit bedingt ist durch die Arbeitstheilung, durch die man in den Stand gesetzt wird, länger und ohne Unterbrechung bei einem Arbeitszweige zu verweilen.

2) Ibid. II. 3.

das bezügliche Verbot nur auf die Darlehenszinsen, nie aber auf die andern Arten von Zinsen sich bezog, und dass somit nur ein bestimmter Theil von Capital, nämlich derjenige, welcher das Object des Darlehensvertrages zu bilden pflegt, nicht aber auch der andere, dessen Uebertragung sich mittelst anderer Rechtsformen vollzieht, als unfruchtbar angesehen wurde, wesshalb jenes Urtheil schon von hier aus betrachtet nur als partiell richtig erscheint [1]), ist die mangelhafte Einsicht in die Productivität des Capitales, näherhin die grössere Seltenheit in der Anwendung dieses Wirthschaftsfactors für das Mittelalter nicht der einzige Grund des Zinsverbotes; wir machen sogar die Erfahrung, dass das letztere im nämlichen Augenblicke verfochten wird, in welchem die Productivität des Capitals und zwar auch des Darlehenscapitales bejaht wird. Thomas v. A. befindet sich in diesem Falle: er spricht ganz unzweideutig von einer productiven Verwendung des Capitals und verpönt gleichwohl den Bezug von Darlehenszinsen, gibt jedoch eine Rechtfertigung des Capitalgewinnes unter anderer Form als der des Darlehens, sei es, dass dem Capitalisten eine Quote desselben zufällt, wie es im Gesellschaftsvertrage geschieht, sei es, dass er ihm ganz gehört, wie es der Fall ist, wenn er den wirthschaftlichen Betrieb durch Bedienstete in seinem Namen und demgemäss auch auf sein Risico vollziehen lässt [2]). Der Grund dieser uns auffallenden Entscheidung, die wir gewohnt sind, über den Unterschied unbedeutender rechtlicher Formen zunächst hinwegzusehen und vor Allem die Einheit des ökonomischen Wesens ins Auge zu fassen, liegt in der Bedeutung, die im Mittelalter und selbst noch eine geraume Strecke in die Neuzeit herein dem im Darlehensvertrag stattfindenden Eigenthumswechsel zugeschrieben wurde. Da an den Objecten des Darlehens dem Borger nicht bloss die Nutzung, sondern auch das Eigenthum zukommt, so bildete sich die Anschauung aus, dass dieser Vertrag schlechthin und unter allen Umständen an sich unentgeltlich und ein Gewinnbezug aus dem-

1) Vgl. Thomas v. A. Opusc. 73. De usuris. c. 11.

2) l. c. c. 11. Der Societätsvertrag findet sich zwar an dieser Stelle nicht ausdrücklich angegeben, wurde aber von uns beigezogen, weil er hieher gehört und von keinem Theologen beanstandet wurde.

selben als solchen — abgesehen von besonderen Rechtstiteln — auch im Falle der Productivität des bezüglichen Gegenstandes nach dem Rechtssatze „nemo ex alterius re debet locupletari" unzulässig sei, da der Gewinn hier nach einem andern rechtlichen Axiome — res fructificat domino — gänzlich dem Mutuatar als Eigenthümer zugehöre [1]. Eine Stütze fand diese Anschauung in dem römischen Rechte, nach welchem das Mutuum ein seinem Wesen nach unentgeltlicher Vertrag ist, und möglich wurde sie in einer Zeit, die in dem Darlehen vorzugsweise nur eine consumtive Zweckbeziehung kannte und die radicale Aenderung noch nicht ahnte, die sich in dieser Beziehung vollziehen sollte. Diese Theorie vom Mutuatarvertrag, ist im Auge zu behalten, wenn man die angeführte Unterscheidung und Entscheidung des Thomas v. A. und der ihm folgenden Theologen begreifen will; aus ihr erklärt sich naturgemäss, wie jener dazu gelangte, den Darlehenszins zu verwerfen, obwohl er die Productivität des Capitals nicht nur im Allgemeinen erkannte, sondern auch im concreten Falle selbst zugestand, dagegen den Bezug eines Capitalzinses an sich zu gestatten, sofern derselbe nur nicht durch das Medium des Darlehens hindurchging.

Neben der genannten Stelle, in der sich eine ziemlich klare Erkenntniss des Wesens des Capitals verräth, finden sich freilich bei Thomas v. A. wieder andere, in denen die sterilitas pecuniae oder, wie bei ihm das Schlagwort meistens lautet, die Consumtibilität des Geldes behauptet wird. In dieser Hinsicht machen wir bei ihm die gleiche Erfahrung wie bei Locke, der zwar auch zur Erkenntniss der Productivität verliehener Gelder gelangte, aber gleichwohl wieder von der Unfruchtbarkeit des Geldes spricht, da dasselbe „im Gegensatze des fruchtbaren Bo-

---

1) Wie unumstösslich diese Argumentation in den Augen der Vorzeit erscheinen musste, möge man daraus abnehmen, dass neben einer Reihe von Juristen der spätern Zeit, welche sie anerkannten, noch gegen Mitte des siebzehnten Jahrhunderts Salmasius, der Vorkämpfer für die Erlaubniss des Zinsnehmens, sie an und für sich als unantastbar erklärte und nur deren Grundlage, das Rechtsdogma des transitus dominii, negirte. De modo usurarum liber. Praef. Vgl. unsere Monographie „Zins und Wucher" S. 170 ff.

dens Nichts producire, sondern nur durch Verabredung den Erfolg der Arbeit des Einen in die Tasche des Anderen trage" [1]. Im Ganzen dürfte aber so viel feststehen, dass Thomas v. A. der erste der mittelalterlichen Theologen ist, von dem wenigstens die Anfänge einiger Einsicht in das Wesen des Capitals herdatiren, da er, abgesehen von dem angeführten Ausspruche, den Zinstitel des lucrum cessans aufgestellt hat, der nichts Anderes als die Anerkenntniss der Productivität jenes Wirthschaftsfactors ist, wenn auch vom Standpunkte des Darlehens aus in umgekehrter Richtung, nämlich nicht auf der Seite des Borgers, sondern des Gläubigers [2].

Wenn die Behauptung Sismondi's richtig ist, dass das Productivcapital Italiens im fünfzehnten Jahrhundert ungefähr so gross war als der Capitalreichthum aller andern Nationen Europa's zusammen und dass dieses Capital in den Händen von arbeitsamen Wirthschaftern beinahe niemals müssig war [3], so ist an sich zu erwarten, dass die italienischen Theologen jener Zeit einen tiefern Einblick in die Natur des Capitals verrathen werden; denn der Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens ist es vor Allem, der höhere ökonomische Kenntnisse erzeugt und ohne den letztere wohl kaum entstehen werden. In der That finden wir auch in den Schriften Bernhardin's und Antonin's überraschende Andeutungen, wenn auch immerhin nur Andeutungen, da der nächste und directe Zweck ihrer Untersuchungen ja nicht die ökonomischen Verhältnisse als solche betraf. Während die Früheren diesen Productivfactor nur allgemein in seinem Wesen kennen und auch das Wort caput höchstens in dem beschränkten Sinne gebrauchen, wornach es rein quantitativ als Darlehenssumme in Betracht kommt, nicht aber in seiner inneren Qualität als Mittel der Production bestimmt wird, gelangt bei diesen das Wort Capital selbst zur Anwendung, und zwar jetzt nicht mehr bloss in der angegebenen rein äusserlichen Bedeutung, sondern, wenn auch die letztere nicht geradezu ausge-

---

1) Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. S. 102.

2) Summa theol. II. II. q. 78. art. 2. Vgl. Zins und Wucher. S. 78.

3) Histoire des républiques italiennes du moyen-âge. t. XII. p. 47.

schlossen wird, vor Allem in der Bedeutung, welche dem heutigen Begriffe von Capital eigen ist und nach welcher die productive Zweckbeziehung das constitutive Moment desselben bildet.

Wir bemerken zunächst, dass von den beiden genannten Theologen das Wort capitale und die Redensart capitale tradere ganz im Sinne unserer modernen Sprachweise gebraucht wird, was bei den früheren, wie Thomas von Aquin durchaus nicht der Fall ist; denn wenn auch, was aber nicht besonders häufig ist, bei dem letzteren jenes Wort an und für sich zur Anwendung kommt, so geschieht es doch nicht in der genannten, sondern in einer andern Form; es ist die Rede von caput, das für die älteren Theologen keine andere Bedeutung hat als sors, Darlehenssumme. Indessen legen wir auf die Aenderung im Sprachgebrauch keinen besondern Nachdruck, da sie, soviel sie auch indiciren dürfte, jedenfalls noch keine stringente Beweiskraft hat. Von grösserem Gewichte für unsere Behauptung, dass Bernhardin und Antonin das Capital schon in seiner technischen Bedeutung gekannt haben, sind folgende Momente: die Trennung der ehemals correlaten Begriffe caput und mutuum und dem entsprechend die Unterscheidung, ob ein Capital als Mutuum oder als Capital — pro capitali oder per modum capitalis, wie sie sich ausdrücken — d. i. zu dem Zwecke einem Anderen übergeben wird, um von ihm im Handel und Gewerbe, in einem gewinnbringenden Unternehmen, angewendet zu werden, eine Unterscheidung, die nach dem älteren Sprachgebrauch desswegen nicht möglich war, weil bei dem früheren Verhältniss von mutuum und caput da, wo das eine angenommen ward, eben damit zugleich auch das andere statuirt wurde [1]; ferner die ausdrückliche Unterscheidung zwischen blossem Geld und Geldcapital, indem von (dem Geld als) einem Gute gesprochen wird, welches „non solum habet rationem simplicis pecuniae sive rei, sed etiam ultra hoc quandam seminalem rationem lucrosi, quam communiter capitale vocamus" [2]; weiterhin Stellen, in welchen davon die Rede ist, dass Einer sein Vermögen als

---

1) Bernhardin t. II. p. 226. 251. Antonin t. II. tit. 1. c. 7. §. 15 f.

2) Bernhardin t. II. p. 197.

Capital verwende, Stellen, die nur dann vollkommen verständlich werden, wenn Capital im wissenschaftlichen Sinne gefasst wird, weil hiebei die Voraussetzung besteht, dass die Nutzbarmachung des Vermögens nicht auf dem Wege des Darleihens, sondern vielmehr durch die Bewirthschaftung des Eigenthümers selbst erfolge [1]; endlich Ausdrücke wie capitalitas, ratio capitalis (Capitalfähigkeit, Capitaleigenschaft), welche an sich nur bei der Annahme begreiflich werden, dass durch sie nicht die blosse Quantität der Darlehenssumme, sondern vielmehr die ökonomische Qualität der (dargeliehenen) Güter ausgedrückt werden wolle, und die auch nach dem ganzen Zusammenhange, in dem sie stehen, schlechthin für unsere Auffassung sprechen. Letzteres ist nicht bloss aus dem zunächst äusserlichen Umstande zu ersehen, dass die capitalitas gewöhnlich in Verbindung mit dem lucrum cessans erscheint, in dessen Anerkenntniss als Zinstitel wir bereits oben ein Zeichen des richtigen Verständnisses des Capitales erblickt haben, sondern auch und vor Allem aus dem Inhalt der dabei gegebenen Ausführungen, nach denen in allen Fällen, in welchen die capitalitas od. ratio capitalis genannt wird, eine productive Verwendung des Geldes vorausgesetzt ist.

Das Angeführte dürfte genügen, um unsere Behauptung zu rechtfertigen, dass hinsichtlich des Capitales durch unsere italienischen Theologen mit dem rechten Worte auch das Richtige in der Sache getroffen wurde, wenn es ihnen auch noch nicht gelungen ist, ihren Gedanken in einer vollständigen Definition und mit der vollen Schärfe eines Begriffes zu präcisiren. Bis das Letztere geschehen konnte, mussten noch Jahrhunderte vorüberziehen und der Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens noch eine weit höhere Stufe erreichen, als er in Italien im fünfzehnten Jahrhundert erstiegen hatte, selbst wenn der angeführte Ausspruch Sismondi's keine Uebertreibung enthalten sollte. Da sogar die Gegenwart, wenn sie auch im Ganzen eine ziemlich übereinstimmende Anschauung über das Wesen des Capitals besitzt, dieselbe doch noch in keinen knappen und allgemein anerkannten Begriff zu fassen vermochte, so hiesse es offenbar zu weit gehen, wollte man den letztern

---

1) Bernhardin t. II. p. 252. Antonin t. II. tit. 1. §. 15.

vom Mittelalter verlangen. Unter allen Umständen dürften aber Antonin und Bernhardin mit ihrer Ansicht über das Wesen des Capitals von Seiten der Wissenschaft Beachtung verdienen, da sie vielleicht die ältesten Zeugen in der Geschichte für die Kenntniss dieses ökonomischen Factors unter Anwendung des heutzutage bei den Culturvölkern zu dessen Bezeichnung üblichen Wortes sind.

Das Zusammenwirken der Productivfactoren wurde von unsern Theologen nicht besonders besprochen. Doch verrathen einzelne mehr gelegenheitliche Aeusserungen auch in der Hinsicht Kenntnisse, die um ein Merkliches correcter sind als die bezüglichen Ansichten ihrer Vorgänger, ja selbst der meisten Theologen, die in den nächsten Jahrhunderten nach ihnen gelebt haben. Wenn z. B. Antonin sagt, dass das Geld (Capital) aus sich selbst und für sich allein unfruchtbar sei, aber in Folge seiner Verbindung mit wirthschaftlicher Arbeit befruchtet werde, so hat er damit einen Gedanken ausgesprochen, der in consequenter Verfolgung bald sehr folgenreich hätte werden müssen, wenn die ökonomischen Wahrheiten auch nach dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine so stetige Fortentwicklung erfahren hätten, wie es vom zwölften Jahrhundert an bis zum genannten Zeitpunkt der Fall gewesen [1]). Dass auf einer höheren Wirthschaftsstufe bei der Production die drei Factoren, Natur, Arbeit und Capital in der Regel zusammen betheiligt sind, scheint Bernhardin zu erkennen, wenn er bei Bestimmung des Preises des Getreides, bei dessen Erzeugung der Naturfactor vorwiegt, auch die Auslagen für Arbeit und Capital einrechnet [2]).

II.

Zur Lehre vom Umlauf und von der Vertheilung der Güter.

Werth. Preis. Credit. Staatsanlehen.

Dieses Capitel der Wirthschaftslehre lag dem berufsmässigen

1) Antonin t. II. tit. 1. c. 7. §. 16. „Pecunia ex se sola minime est lucrosa nec valet seipsam multiplicare; sed ex industria mercantium fit per eorum mercationes lucrosa."

2) Bernhardin t. II. p. 205.

Ideenkreis der Theologen näher als das vorige, wesshalb wir hier wenigstens einige detaillirtere Ausführungen zu erwarten berechtigt sind. Die Begriffe Werth, Preis, Zins, Lohn berühren die Moral in unmittelbarer Weise, wie sie auch in unserer Periode nur von Seite der Moraltheologen eine eingehendere Erörterung fanden, die dazu nicht bloss durch das allgemein wissenschaftliche Interesse, sich über diese täglichen Erscheinungen im Verkehrsleben eine begründetere Ansicht zu bilden, sondern noch mehr durch das besondere praktische Interesse veranlasst sahen, mittelst dieser Untersuchungen sich den Weg zu einem richtigen sittenrichterlichen Urtheil zu bahnen.

Beginnen wir mit der Darstellung der dem Mittelalter eigenthümlichen Anschauungen über Werth und Preis. Was jenen anlangt, so begegnen wir bei Duns Scotus der Unterscheidung zwischen valor naturalis und valor usualis, von denen der erstere sich nach der hierarchischen Stufe bestimmt, welche ein Gut im Reiche der Natur einnimmt, in der Weise, dass ein organisches, wenn auch an und für sich sonst ziemlich werthloses, Wesen höher geschätzt wird als ein an sich sonst werthvolleres unorganisches, während der letztere zunächst gleichbedeutend ist mit dem Gebrauchswerthe, in weiterem Sinne aber diesen und den Tauschwerth in sich begreift — eine Unterscheidung, die indess für das Wirthschaftsleben von keinem Belang ist [1]). Der Unterschied zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth selbst findet sich zwar nicht dem Worte, aber doch der Sache nach ausgedrückt, und dieses namentlich in Stellen, in welchen gewisse Güter nach ihrer Beziehung zur Erhaltung des menschlichen Lebens gewürdigt und als in hohem Grade (gebrauchs)werth betrachtet werden, obwohl ihr Preis (Tauschwerth) ein geringer sei [2]).

Von der Preistheorie haben Bernhardin und Antonin eine Skizze entworfen, die nicht wenig durch die Sicherheit überraschen dürfte, mit welcher beinahe alle Momente berücksichtigt werden, welche auch heute noch in dieser Lehre als massgebend gelten. Nach der Stellung, die B. zu diesem Punkte einnimmt,

---

1) Duns Scotus l. c. p. 166.
2) Bernhardin t. II. p. 203. Duns Scotus l. c. p. 166.

scheint derselbe mit Vorliebe und Interesse controvertirt worden zu sein, da er zu wiederholten Malen in seinen Schriften auf ihn zu sprechen kommt, und nach der oft wiederholten Frage zu schliessen, ob es sittlich erlaubt sei, so theuer als möglich zu verkaufen, hat es sich dabei namentlich um die ethischen Schranken gehandelt, die bei Festsetzung des Preises einzuhalten sind.

Als idealer Massstab im Verkehr galt unsern Theologen die aequalitas justitiae, die aequalitas valoris, die oberste Regel für die ethische Würdigung der Verträge überhaupt, die sodann für den Tauschverkehr im engern Sinne, für Kauf und Verkauf, in dem Begriff des justum pretium ihren besondern Ausdruck fand. Dieser „gerechte Preis" kommt nach ihnen auf eine dreifache Art zu Stande: er wird entweder durch obrigkeitliche Taxation bestimmt, oder er bestimmt sich gleichsam selbst in grösserem Umfange durch die Gewohnheit, im Besonderen durch die freiwillige Uebereinkunft der Paciscenten. Von der ersteren Art namentlich verlangen Bernhardin und Antonin nach dem Vorgange von Duns Scotus, dass sie nicht zu knapp und in absoluter Weise — in puncto indivisibili — den Werth fixiren, sondern innerhalb eines gewissen freien Spielraumes — sub aliqua latitudine competenti respectu temporum, locorum et personarum — belassen solle, da eine absolute Preisstipulation kaum möglich, eine freiere Festsetzung vom Standpunkte der Sittlichkeit aus empfehlenswerther sei [1]). Die letztere Art, die Bestimmung des Preises durch Vereinbarung der Contrahenten, ist insoweit sittlich zulässig und rechtmässig, als die Einwilligung nicht eine unfreie ist, sei es wegen Unkenntniss des Objectes und Unerfahrenheit im Handel, sei es wegen grosser Dürftigkeit und dringender Noth, welche die Freiheit des Tauschenden beeinträchtigen, d. i. wie wir jetzt einfach sagen würden, soweit keine betrügerische und wucherische Ausbeutung stattfindet. Volenti et scienti, lautete hier die richterliche Norm, non fit injuria neque dolus [2]).

Was nun die Momente anlangt, welche bei der Bestimmung des Preises als massgebend erscheinen, so werden von Bern-

1) Bernhardin t. II. p. 204. Antonin t. II. tit. 1. c. 16. §. 3. Duns Scotus l. c. p. 166.

2) Bernhardin t. II. p. 204. t. III. p. 237.

hardin und Antonin an den verschiedenen Stellen ihrer Schriften, in denen sie hievon sprechen, im Allgemeinen drei angegeben: erstens die innere Güte der Waare (virtus, virtuositas, der Gebrauchswerth), wornach eine Waare von besserer Qualität höher zu stehen kommt als eine andere von geringerer Güte; zweitens das reichliche und spärliche Vorhandensein (copia und inopia, multitudo und raritas, Verhältniss des Angebotes und der Nachfrage), woraus sich die Erscheinung erkläre, dass Güter, welche die Natur in Fülle darbietet, trotz ihres hohen Gebrauchswerthes bezüglich des Preises gering geschätzt werden oder auch in einzelnen Gegenden gar nicht in Anschlag kommen, während sie in anderen vielleicht mit Gold aufgewogen werden; drittens endlich die besondere Vorliebe und Affection zu dem Gegenstande (placibilitas, affectio), wornach ein und dasselbe Gut im Werthbewusstsein des Cajus höher stehe, als in dem des Titus [1]).

Was er im Bisherigen bereits angedeutet, dass das Moment des Gebrauchswerthes durch das des Angebotes moderirt werde, das unterlässt Bernhardin nicht noch näher auszuführen und zu erläutern. In einseitiger und ausschliesslicher Weise, sagt er, dürfe und könne jener Begriff nicht als Preismassstab angewendet werden, da der Werth aller Güter, die uns zur Erhaltung des Lebens dienen, unschätzbar (pretium impretiabile), und wie das Heilkraut des Arztes, so auch der einem Dürstenden gereichte Trunk Wassers in Wahrheit unbezahlbar sei. Eine solche Preisbestimmung würde, abgesehen von ihrer Unmöglichkeit, ebenso gegen die Humanität und Gerechtigkeit, wie gegen das gemeinsame Beste verstossen [2]).

---

1) Bernhardin t. II. p. 203. t. III. p. 236. Res potest plus vel minus valere tribus modis. Primo modo, secundum suam virtutem: quia panis bonus plus valet quam malus. Secundo modo, secundum suam raritatem: quia sunt multa in vili pretio communiter, sicut aqua, quia communiter est copiosa; tamen potest esse in aliquibus montibus vel partibus ita rara, quod non est ibi copia aquae, quia aestimabitur plus quam aurum. Tertio modo, propter suam placibilitatem et affectionem; quia sicut habeo unum librum, in quo studui et ei afficior, quia posui meam memoriam super illum librum, non darem pro pretio communi. Vgl. Antonin t. II. tit. I. c. 10.

2) Bernhardin t. II. p. 204 f. Vgl. t. III. p. 237, wo der Affectionspreis von einer ähnlichen Seite betrachtet ist.

Diese zunächst allgemeine Auseinandersetzung findet an einem andern Orte ihre nähere Bestimmung, nämlich da, wo Bernhardin ausführt, auf welche Umstände die Obrigkeit bei der Taxirung der Waaren hauptsächlich Rücksicht zu nehmen habe. Primo observat quemdam naturalem ordinem utilium rerum; secundo observat quemdam communem cursum copiae et inopiae; tertio observat periculum et laborem et industriam adductionis rerum seu obsequiorum [1]. In ersterer Beziehung bestehe zwischen den Waaren ein Unterschied hinsichtlich des Grades der Güte und Nützlichkeit, der Dauerhaftigkeit und des Gefallens, den sie wegen besonderer Schönheit finden [2]. Was den zweiten Punkt anlangt, so sei nach dem Sprüchwort Omne rarum carum die Menge der zu Markt gebrachten Waaren von Bedeutung. Indem hier Bernhardin den Begriff der Rarität durch „difficilius rem adire" erläutert, lässt er durchblicken, dass er den höheren Preis einer seltenen Waare nicht einfach nur durch das äusserliche numerische Verhältniss bedingt weiss, sondern dass er ihn auch von dem mehr sachlichen Momente des zur Erlangung einer solchen Waare erforderlichen grösseren Aufwandes an Mühe und Arbeit abhängig denkt. Besonders dürfte hier noch hervorzuheben sein, dass nach B. unter dem Einfluss dieses Wirthschaftsgesetzes nicht bloss die gewöhnlichen Waaren, sondern auch das Geld, der Repräsentant aller Waaren, sowie die verschiedenen Arten von Dienstleistungen stehen. Idem est, sc. das Verhältniss von Angebot und Nachfrage äussert seinen Einfluss auf die Preisbestimmung, ubi est magna copia vel inopia medicorum seu advocatorum, aut pugilum vel fossorum, quia ubi talium est penuria, possunt carius locare opera sua. Bezüglich des dritten Punktes endlich komme in Betracht, welchen Aufwand an Mühe und Risico die auszutauschenden Waaren

---

1) Bernhardin t. II. p. 205.

2) B. hat die Consequenzen dieser Unterscheidung für seine Preistheorie zu ziehen unterlassen, wenn nicht etwa der am Ende dieser Exposition stehende dunkle Satz sie enthalten soll: Quia in eis — nur auf die res delectabiliores oder auch auf die res utiliores und durabiliores zu beziehen? — communis ordo naturae concurrit cum communi ordine nostri usus, hinc est quod communis aestimatio in pretiis praefert ultima primis, et talis aestimatio sequenda. l. c. p. 205.

und Dienstleistungen erheischen; denn mit der Grösse des ersteren steige auch der Preis der letzteren [1]. Zur Würdigung des höheren Preises gewisser Arten von Dienstleistungen sei das grössere Bildungscapital [2], das sie erfordern, nicht ausser Acht zu lassen; so wenn dem Arzt und dem Rechtsanwalt eine grössere Belohnung für ihre Leistungen zu Theil werde als einem Steinbrecher, wenn überhaupt der geistige Arbeiter besser bezahlt werde als der blosse Handarbeiter. Aus dem zur Production gewisser Güter nothwendigen Aufwand an Arbeit und Capital erkläre es sich auch, warum das durch Feldbau gewonnene Getreide einen höhern Preis habe als die in den Wäldern sich findenden Heilkräuter, weil nämlich letztere non tanto et diuturno labore et industria excoluntur, nec cum tantis expensis eorum sufficienta communiter obtinetur. In diesem Satze sowie zum Theil in dem obigen, in welchem die Höhe des Preises der Waare in ein entsprechendes Verhältniss zu der zu ihrer Herstellung und Ausbietung erforderliche Mühe und Gefahr gebracht wird, ist bereits eine Ahnung enthalten, dass die Productionskosten auf Seiten des Verkäufers die Minimalgrenze des Preises bilden [3].

Ueber die Art und Weise des Güterumlaufes, über dessen Freiheit oder Beschränkung, finden sich bei unsern Theologen keine Bemerkungen, ausgenommen die eine, in welcher bereits nach dem Vorgange Alberts des Grossen das Monopol als schäd-

---

1) Antonin führt im Besondern auf den verschiedenen Grad des Risicos den Unterschied im Preise der Staatspapiere zurück. t. II. tit. 1. c. 11. §. 16.

2) Der lateinische Ausdruck industria deckt allerdings den Begriff des deutschen Wortes zunächst nicht. Dass aber unsere Uebersetzung nicht der Anschauungsweise Bernhardin's entgegen ist, dürfte aus folgender Stelle hervorgehen, in welcher der Grund des grösseren Gehaltes der höheren Beamten dahin angegeben wird, dass deren Stellung eine „major peritia et industria et amplior sollicitudo mentalis" erfordere, die nur „multo et diuturno studio atque experientia et labore multisque periculis et expensis" erworben werde. t. II. p. 205.

3) Bernhardin t. II. p. 205. Vollständiger, als es hier geschieht, wurden die den Preis bestimmenden Momente kaum drei Jahrhunderte später in Italien dargestellt. S. Kautz, Geschichte der Nationalökonomik. S. 376.

lich und unerlaubt erklärt wird, sei es, dass Einer durch den Aufkauf der Waaren den Markt zu beherrschen strebt, sei es, dass Mehrere durch gemeinsame Verabredung den Preis in unsittlicher Weise steigern [1]).

Am Mangelhaftesten waren die Ansichten der mittelalterlichen Theologen über das Creditwesen; im Anfang wenigstens, denn wie aus unserer Darstellung erhellen wird, haben sich dieselben im Laufe der Zeit mehr und mehr gebessert und geläutert, wenn auch noch keine völlig klare und umfassende Einsicht in die Bedeutung der bezüglichen wirthschaftlichen Function sich Bahn brach. Der hauptsächlichste Grund dieser Erscheinung liegt in dem damaligen Zinsverbot, das sie aus den früheren Jahrhunderten her vorfanden und das sie nun in der Regel zum Ausgangspunkt ihrer Argumentationen machten. Zum Verständniss ihrer einschlägigen Ausführungen ist vor Allem im Auge zu behalten, dass hiebei weniger ökonomische als juristische Gründe den Ausschlag gaben und dass die Unentgeltlichkeit des Credits, soweit sie verfochten ward, weniger vom Gesichtspunkte des wirthschaftlichen Zweckes als der rechtlichen Formen aus vertheidigt wurde. Demgemäss wurde die Gratuität des Darlehenscredites, wie wir bereits oben bei der Darstellung der Lehre vom Capital angedeutet, vorwiegend auf die rechtliche Natur des bezüglichen Contractes und namentlich auf das Moment des in ihm sich vollziehenden Eigenthumswechsels gestützt; die Begründung derselben mit Berufung auf die Unfruchtbarkeit des Vertragsobjectes ist bloss secundärer Art. Verhielte es sich anders, so wäre die Stellung, die insbesondere Bernhardin und Antonin in dieser Frage einnehmen, kaum zu begreifen, da sie die ökonomische Grundlage des Zinsverbotes, die Doctrin von der Sterilität des Geldes, wenn nicht gänzlich verwerfen, so doch im Allgemeinen sehr abschwächen, gleichwohl aber die Lehre von der Gratuität des Gelddarlehens — mit juristischen Gründen — strenge verfechten. Der Grund der fortdauernden theils unrichtigen, theils lückenhaften Auffassung des Credits ist daher nicht so fast die Mangelhaftigkeit der wirth-

---

1) Albertus M. Comment. in Arist. polit. l. I. p. 8. Bernhardin t. II. p. 192.

schaftlichen Kenntnisse an und für sich, als vielmehr der Mangel an Kraft. die gewonnenen Ideen mit all ihren praktischen Folgerungen einer überlieferten, unbeugsam starren Rechtsanschauung gegenüber im Leben zu verwirklichen. — So stand die Sache wenigstens in der späteren Zeit des Mittelalters. Früher verhielt es sich ohne Zweifel gerade umgekehrt: der allgemeine Mangel an Capital, die Verwendung des Gelddarlehens hauptsächlich zu consumtiven Zwecken, also ökonomische Verhältnisse liessen das Zinsnehmen als wucherlich und den Normen des Christenthums weniger entsprechend erscheinen und so das Zinsverbot entstehen. Nachdem das letztere aber auf der Basis der wirthschaftlichen Zustände einmal entstanden war, pflegte es mit Gründen juristischer Natur vertheidigt und festgehalten zu werden.

Von dem eben dargelegten Gesichtspunkte müssen wir ausgehen, wenn wir die Anschauungsweise der scholastischen Theologen in den materiellen Fragen verstehen und z. B. begreifen wollen, wie dieselben den Darlehenszins verwerfen und den Zinsenbezug in der Form des Rentenkaufes gestatten und vertheidigen konnten. Widerstrebt auch unserer concreteren und lebendigeren Auffassung des Wirthschaftslebens ihre vorwiegend abstracte und in starren Rechtsformeln sich bewegende Betrachtung der Sache, so war letztere doch in gewisser Weise nothwendig; nachdem man durch einseitigen und falschen Gebrauch juristischer Regeln mit seinen Deductionen sich von dem Leben entfernt hatte, mussten wieder Mittel der gleichen Art angewendet werden, um demselben und seinen realen Bedürfnissen wieder näher zu kommen. Insofern ist der Nachdruck, der von den Scholastikern auf Unterschiede bloss formeller Art gelegt wird, die dem modernen Denken zum Theil als unbedeutend und nichtssagend erscheinen, für die Zeit, in der es geschah, nicht unbegründet.

Das Darlehen gilt also, wie wir bereits bemerkten, unsern Theologen als an sich schlechthin unentgeltlicher Vertrag. Wie fest diese Anschauung in dem damaligen Zeitbewusstsein gewurzelt war und wie sehr dem letzteren das Zinsnehmen bloss auf Grund des Mutuums als wucherisch und sittlich unzulässig erschien, dürfte auch daraus hervorgehen, dass in diesem Punkte Duns Scotus und Thomas von Aquin auf das Genaueste überein-

stimmen; denn wäre hier irgend eine andere Auffassung für möglich gehalten worden, so dürfen wir bei dem negativen Verhältniss des ersteren zur Theorie des letzteren als ziemlich sicher annehmen, dass sie von jenem geltend gemacht worden wäre. Stand aber in der Prämisse das Darlehen als seinem Wesen nach unentgeltlicher Contract fest und galt das Zinsnehmen insoweit als schlechthin unerlaubt, als es seinen Grund nur in der Natur des letzteren hatte, so wurde es doch zugelassen, soweit es sich auf einen besonderen, zum Darlehen als solchen noch hinzukommenden, Titel stützt. Als ein derartiger Rechtsgrund wird schon von Albert dem Gr. (1193—1280) und nach seinem Vorgang von allen späteren angesehenen Theologen das damnum emergens angeführt, daher kraft desselben ein Zinsenbezug als zulässig erklärt, sofern er sich als Ersatz für den dem Darleiher durch seine Handlung erwachsenden Schaden darstellt [1]. Des Genannten Schüler, Thomas von Aquin (1226—1274) fügt zu dem erwähnten Zinstitel bereits den weiteren auf das lucrum cessans begründeten, welcher zwar Anfangs einigen Widerspruch gefunden, aber doch bald allgemeine Anerkennung erlangt hat [2]. Duns Scotus (1245—1308), der nur kurze Zeit später lebende wissenschaftliche Antipode des letzteren, obwohl auch die strenge Unentgeltlichkeit des Darlehens voraussetzend, geht noch weiter und fügt diesen beiden, von ihm in dem Begriff des interesse zusammengefassten, Titeln als neue hinzu die poena conventionalis — von ihm jedoch nur als Compensation des durch den Zahlungsverzug wirklich entstehenden Schadens zugestanden, von den Spätern aber weiter ausgedehnt — und das periculum sortis et interesse (Risico) hinzu [3].

So verhält sich die Sache auch noch bei Antonin und Bernhardin. Sie anerkennen zwar die genannten Zinstitel, aber eigentlich und directe weiter gehen sie nicht, obwohl sie es indirecte durch ihre Einsicht in die Productivität des Capitals thun, namentlich sind sie noch nicht geneigt, die letztere, so un-

1) Albertus M. l. c. cap. 7.

2) Summa theol. II. II. v. 78. art. 2. Vgl. unsere Schrift „Zins und Wucher" S. 78 f.

3) Duns Scotus l. c. p. 172.

zweifelhaft sie ihnen an und für sich bereits zum Bewusstsein gekommen, als Rechtsgrund des Darlehenszinses anzuerkennen; diesen letzten Schritt vorwärts zu thun, waren sie durch ihre einseitige Interpretation des Mutuatarvertrages gehindert. Allein nachdem die Entwickelung der Zinsfrage soweit gediehen, nachdem das Interesse des Gläubigers in seinem ganzen Umfange als damnum emergens, lucrum cessans und periculum sortis als Rechtstitel für den Zinsenbezug schon formell anerkannt und die Productivität des Capitals bereits zur vollständigen Erkenntniss gelangt war, so musste, die Sache in sich selbst betrachtet, eine baldige definitive Lösung derselben nothwendig erfolgen. Denn wir sehen hier im Einzelnen alle die Momente erkannt, auf welche die moderne Wissenschaft die Rechtmässigkeit des Darlehenszinses gründet und die von Roscher treffend in den zwei Hauptpunkten zusammengefasst wurden: auf Seiten des Gläubigers das Interesse, auf Seiten des Borgers die Productivität des Capitals. Was jener Zeit noch fehlte, das ist nur das Eine, dass diese Momente aus dem Zustande ihrer Isolirtheit und der damit verbundenen Schwäche befreit und zu einem in sich geschlossenen Ganzen vereinigt wurden, um durch ihr vereinigtes und verstärktes Gewicht die mittelalterliche abstract juristische Auffassung des Darlehens in ihrer Einseitigkeit und Unwahrheit zu beseitigen. Dass diese Aufgabe nicht schon jetzt oder in der nächsten Zukunft vollzogen wurde, dass vielmehr noch einige Jahrhunderte vergehen mussten, bis die deren Lösung hemmende Schranken nicht nur factisch durchbrochen, sondern auch durch die Analyse der Wissenschaft als bloss scheinbare erkannt und entfernt wurden, liesse sich wohl kaum begreifen, wenn nicht äussere Hindernisse sich erhoben hätten, einerseits der nach dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Vergleich zu den energischen Bestrebungen des späteren Mittelalters eingetretene temporäre Stillstand im ökonomischen Denken und in der wissenschaftlichen Bewegung überhaupt, anderseits das in der Satzung und in dem aus ihr hervorgehenden Rentenkauf sich bildende Surrogat, durch welches die in den höheren Wirthschaftsstufen durch das entgeltliche Darlehen sich vollziehende ökonomische Funktion vorerst noch bei dem Vorherrschen der Naturalwirthschaft in genügender Weise

erledigt und somit die practische Nothwendigkeit des fraglichen Fortschrittes für einige Zeit hinausgeschoben wurde.

Als besonders bemerkenswerth und zugleich als ein Zeichen der soeben behaupteten baldigen Reife der wirthschaftlichen Anschauungen des Mittelalters auch in der Zinsfrage heben wir noch eine Eigenthümlichkeit vor, die sich bei Bernhardin vorfindet, nämlich die strenge Unterscheidung zwischen usura (Wucher), die er schlechterdings und selbst bei dem Vorhandensein der sonst anerkannten Rechtstitel verpönt, und zwischen acceptio ultra sortem (Zins), die er auf Grund der letzteren als zulässig betrachtet. Wir begegnen hier zum ersten Mal dem erst in der neuern Zeit und zwar bei allen Culturvölkern zur völligen Ausbildung gelangten Bewusstsein des qualitativen Unterschiedes, der zwischen den Begriffen Zins (intérêt) und Wucher (usure) besteht, von denen der erstere an sich eine rein ökonomische Kategorie ist, während der letztere zunächst nur auf dem ethischen Gebiete seine eigentliche Bedeutung hat. Bei dieser Scheidung und Auffassung der Begriffe erscheint das auf den ersten Anblick vielleicht etwas befremdliche Verfahren Bernhardin's als vollkommen richtig. Wird nämlich usura streng im Sinne von Wucher und somit als Vergehen gegen die Sittlichkeit gefasst, so stellt es sich natürlich, als eine Incorrectheit dar, dieselbe unter gewissen Voraussetzungen, und wären diese an und für sich noch so untadelhaft, als legitimirt zu erklären, weil in der Moral ebenso wenig, als der Zweck die Mittel heiligt, die Mittel den Zweck heiligen. Ist nun aber eine Handlung, die zwar für eine gewisse juristische Betrachtungsweise als usura erscheint, doch in Wahrheit keine solche, erweist sie sich vielmehr vor dem Forum des unmittelbaren sittlichen Bewusstseins als an sich erlaubt, so ist sie mit einem anderen Worte als usura zu bezeichnen, da diese in der Bedeutung von Wucher vom ethischen Standpunkte aus unter keinen Umständen zugelassen werden kann. Demgemäss hat Bernhardin, nachdem er schon in der Einleitung zu dem Tractate über die Verträge darauf hingedeutet in den Worten, dass es Contracte gebe, in quibus *videtur esse usura* et *non est*, überall da, wo wir heutzutage in correcter Rede das Wort Zins gebrauchen, nicht mehr gleich

seinen Vorgängern, den — zunächst allerdings doppelsinnigen, aber doch der Ethik bedeutend zuneigenden — Ausdruck usura angewendet, sondern von einer acceptio oder excrescentia ultra sortem gesprochen [1]. Wie bedeutend der Fortschritt ist, der damit gemacht wird, möge man aus der Anschauung entnehmen, die noch von Albert dem Gr. in dieser Beziehung vertreten wird. Da auch er den angeführten Unterschied zwischen den Begriffen Zins und Wucher bereits ahnte, dieselben aber gleichwohl mit einem Worte bezeichnete, so gelangte er dazu, die usura im Widerspruch mit der Christenpflicht, mit der Bürgerpflicht in Einklang zu erblicken [2].

Das Zinsverbot des Mittelalters hatte noch andere auf den Credit sich beziehende Erscheinungen zur Folge, die in ihrer Eigenthümlichkeit noch eine Erwähnung verdienen dürften. Wenn es als den Normen der Sittlichkeit zuwider galt, den Empfang einer Leistung in der Gegenwart gegen eine Leistung in der Zukunft auf dem Wege des Darlehens zu lohnen, so musste es sich naturgemäss nahe legen, die gleiche ökonomische Funktion auch im Bereiche des Kaufvertrages als unstatthaft zu betrachten, d. h. es als Wucher zu erklären, bloss wegen des Zahlungsaufschubes einen höheren Preis zu fordern. Wir sagen ausdrücklich bloss wegen des Zahlungsaufschubes; denn die Stellung der Theologen zu dieser Frage ist vollkommen analog ihrem Verhalten zum Darlehensvertrag. Wie nämlich dieser Contract nach ihrer Theorie zwar an sich schlechthin unentgeltlich, ein Zinsenbezug aber gleichwohl kraft besonderer zu ihm hinzutretender Titel rechtmässig war, so war auch bei Kauf und Verkauf eine Mehrforderung bei dem Vorhandensein eines besonderen Rechtsgrundes erlaubt. Das Verbot einer Preissteigerung, die sich auf Nichts als die Stundung des Kaufschillings, gleichsam nur auf die Zeit stützt

---

1) Bernhardin t. II. p. 181. 249 ff. Vgl. Antonin t. II. tit. 1. cap. 6.

2) „Dare ad usuram multum confert ad bonum statum naturalem et ideo imperator (judex temporalis) permittit et reges similiter. Sed ecclesiasticus judex judicat secundum bonum statum aeternitatis et ideo condemnat.“ Comment. in lib. III. sent. D. 37. art. 13. Vgl. Comment. in Arist. polit. lib. I. c. 8.

und ebendeswegen in der scholastischen Sprache temporis venditio heisst, wird theils damit begründet, dass die Zeit als Gemeingut nicht Gegenstand des Kaufvertrags [1]) sein dürfe, theils damit, die Voraussetzung der fraglichen Verzögerung sei wie bei der Aufnahme eines Darlehens Noth und Dürftigkeit, welche zum Objecte eines besonderen Erwerbes und Gewinnes zu machen dem sittlichen Gefühle widerstrebe [2]).

Auffallend ist hiebei, dass, während die Preiserhöhung wegen Zahlungsaufschubes als unerlaubt galt, dagegen die Preiserniederung wegen Vorausbezahlung als zulässig angesehen wurde; denn die beiden ökonomischen Vorgänge sind sich in ihrem Wesen so gleich, dass sie mit Grund keine verschiedenen sittlichen Folgerungen zulassen. Thomas von Aquin fühlt sich daher in der Entscheidung der Frage nicht ganz sicher: er spricht zwar den weniger Empfangenden unbedenklich von Wucher frei, dagegen scheint ihm der weniger Gebende — und somit die Zeit seinerseits Verkaufende — diesem Vergehen zu verfallen [3]).

Allgemein galt es als erlaubt, bei einer Zahlungsverzögerung den Preis innerhalb des Spielraumes zu erhöhen, der ihm wegen der verschiedenen Schätzung der Waaren durch verschiedene Personen seiner Natur nach zukommt, also statt das pretium justum infimum das pretium justum supremum anzusetzen[4]). Ein eigentlicher Rechtsgrund aber zu einer weiteren Mehrforderung, ähnlich dem damnum emergens und lucrum cessans beim Darlehen, wird bereits von Duns Skotus in dem Fall erblickt, wenn der Verkäufer seine Waare zu veräussern an sich noch nicht gesonnen und in der Zukunft einen schöneren Erlös zu erhoffen im Stande ist [5]). Bei Bernhardin zeigt sich auch hier die fortgeschrittene Erkenntniss in den ökonomischen Fragen, die wir im späteren Mittelalter wahrnehmen.

---

1) Thomas Aquin. Opusc. 67. De emptione et venditione ad tempus.
2) Bernhardin t. II. p. 195.
3) Opusc. 67.
4) Thomas v. Aquin. Opusc. 67. Bernhardin t. II. p. 201.
5) l. c. p. 178.

Die Preiserniedrigung beim Kaufe im Falle der Vorausbezahlung, die er unbedenklich zulässt, vertheidigte er mit Berufung auf den geringeren Werth, der dem blossen Rechte auf eine Sache in Vergleich mit dieser selbst zukommt. Besonders findet er dieselbe ganz untadelhaft, wenn es sich um Heimbezahlung von Schulden handelt; da hier ein debitum und nicht ein mutuum — für B. nach dem Satze: ubi nulla intervenerit ratio mutui, nulla potest ibi esse usura, der eigentliche Sitz des Wuchers — vorliegt, so darf nach seiner Anschauung ein entsprechender Abzug ohne Anstand geschehen, zumal das Geld, wenn es auch aus sich selbst nicht mehr werth sei als sein Nennwerth anzeige, doch durch Verbindung mit der menschlichen. Arbeitskraft fruchtbar werde, da es also die Möglichkeit eines Gewinnes (usus sive facultas utendi, d. i. die Productivkraft des Capitals) in sich enthalte, eine Möglichkeit, die von ihrem Eigenthümer verkauft werden könne. In dieser Begründung ist bereits der Ansatz zu einem weiteren Schritte enthalten; denn nach ihr erscheint die Entgeltlichkeit des Credites nicht bloss in der Preiserniedrigung wegen Vorausbezahlung, sondern auch in der Preissteigerung bei Stundung des Kaufschillings als zulässig. Bernhardin thut auch wirklich diesen Schritt und betrachtet die letztere als erlaubt, soweit sie durch folgende zwei Momente bedingt ist: sofern sie, wie schon ähnlich Duns Scotus hervorgehoben, zur Compensation des Schadens dient, den der Käufer dadurch erleiden würde, wenn er seine Waare in der Gegenwart zu einem niedrigeren Preise absetzte, da er in der Zukunft voraussichtlich einen höheren erhalten würde; sofern weiterhin die durch den Zahlungsaufschub dem Verkäufer entgehende Summe eine lucrative Bestimmung hat und dieser dadurch eines erlaubten Gewinnes verlustig geht. Da in diesen beiden Fällen die Preiserhöhung nicht in der blossen Zeit, sondern in der Natur der Sache beruht, sei es, dass dem Creditgeber ein damnum emergens, sei es, dass ihm ein lucrum cessans erwächst, so ist bei einer solchen Stundung des Kaufschillings nicht nur ein simplex valor, sondern ein valor superadjunctus zu geben [1]).

---

1) Bernhardin t. II. p. 197.

In dem Grade, als die Capitalbildung im Mittelalter Fortschritte machte, musste auch das Bedürfniss nach einem Rechtsinstitute wachsen, das im Stande war, den Capitalaustausch in vollkommenerer Weise zu vermitteln als das Darlehen; denn dieses leistete auch durch die anerkannten Zinstitel immerhin nur untergeordnete Dienste, weil das Interesse, das die letzteren repräsentiren, in Vergleich zu der dem Capital wesentlichen Productivkraft stets nur etwas mehr oder weniger Zufälliges ist. Ein solches Institut ist für unsere Theologen zunächst der ihnen aus dem römischen Recht bekannte Gesellschaftsvertrag, unter dessen Form bei ihnen die Entgeltlichkeit des Credites keinen Anstoss erregt, da und soweit der Capitalist als Theilnehmer an dem Geschäfte die Chancen desselben mitträgt und Eigenthümer des eingelegten Vermögens bleibt, somit nach diesen beiden Seiten hin in der Societät eine andere Stellung einnimmt als im Muluum [2]). Ferner gehört hierher der Rentenkauf, den Bernhardin unter zwei, jedoch unter sich nur unwesentlich verschiedenen, Formen kennt, je nachdem er auf einen bestimmten Termin, für die Lebenszeit des Verkäufers, oder einfach ohne Schranken der Zeit abgeschlossen wird. Da es in dem Begriff des Rentenkaufes, namentlich in dem frühern Stadium seiner Entwickelung liegt, dass die Rente auf ein liegendes Gut radicirt wird, sei es ein Grundstück, das Früchte abwirft, sei es ein Haus, dessen Nutzung einen Werth darstellt, so war es für Bernhardin ein Leichtes, diese Form des entgeltlichen Credites aus einem doppelten Gesichtspunkte gegen engherzige Angriffe zu vertheidigen. Denn das bezügliche Gut, das die Grundlage der Rente ist, lässt eine Unterscheidung zwischen seiner Substanz und seiner Nutzung zu, was nach scholastischer Anschauung bei dem Objecte des Mutuatarvertrages nicht möglich ist, weil hier Gebrauch und Verbrauch zusammen fallen; sodann liegt hier nicht ein Leiheact, sondern bei dem Pfandvertrag ein Kaufact ausdrücklich und bei dem aus der Satzung hervorgegangenen Rentenkauf wenigstens implicite vor; es handelt sich also hier, um es noch kurz mit den Worten Bernhardin's

1) Bernhardin t. III. p. 237. Antonin t. II. tit. 1. c. 7.
2) Bernhardin t. II. p. 196. 232.

selbst zu sagen, nicht um das Darlehen einer bloss ihrer Substanz nach in Betracht kommenden Sache, sondern um den Kauf und Verkauf nicht nur der substantia rei, sondern auch des usus und fructus derselben [1]).

Nicht so entschieden und klar, wie über die Rechtmässigkeit des Rentenkaufes, d. i. die Entgeltlichkeit des Credits unter einer vom Darlehen verschiedenen Rechtsform physischen oder moralischen Personen gegenüber, war das Urtheil der Theologen über die sittliche Zulässigkeit eines Zinsenbezuges aus einem staatlichen Zwangsanlehen, die Entgeltlichkeit des Credits in der wenn auch in etwas modificirten Form des Darlehens dem Gemeinwesen gegenüber, ein Anlehen, wie es während des Mittelalters in Venedig unter dem Namen Impraestita, in Florenz unter dem Namen Mons, in Janua unter dem Namen Loca erhoben zu werden pflegte [2]). Das zwar unterlag für sie keinem Zweifel, dass, wer eine Obligation in erster Hand und durch unfreiwillige Abgabe des durch sie repräsentirten Werthes besass, ohne Bedenken den Zins einnehmen dürfe, den sie abwerfe, und zwar aus einem dreifachen Grunde: a) ratione dominii compellentis: coactio voluntatis in mutuo facta excusat accipere aliquid ultra sortem; da nämlich das Darlehen seiner Natur nach eine freiwillige Handlung ist, so negirt der hier ausgeübte Zwang das Moment des Wuchers und disponirt zum rechtmässigen Empfang eines Interesses; b) ratione damni emergentis, bei dessen Hervorhebung Bernhardin besonders auf die Unglücksfälle hinweist, die eine solch ausserordentliche Art von Zwangssteuer in dem Vermögensstand des Bürgers nicht selten zur Folge habe; c) ratione lucri cessantis, sofern die hingegebene Summe für ihren ursprünglichen Eigenthümer durch wirthschaftlichen Umtrieb einen höhern Werth erlangt hätte, als ihr Nenner anzeige [3]). Diese günstige Entscheidung ward auch auf diejenigen ausgedehnt, die, ohne genöthigt zu werden, aus reinem Patriotismus dem bedrängten Gemeinwesen mit einer Anlehe zu Hilfe kommen; denn da auch bei der bezüg-

---

1) Bernhardin t. II. p. 198 ff. Vgl. Antonin t. II. tit. 1. c. 8 §. 8 ff., wo diese Materie weitläufiger behandelt wird.

2) Bernhardin t. II. p. 137. Antonin t. II. tit. 1. c. 11.

3) Bernhardin t. II. p. 239.

lichen Handlung die Habsucht, die hauptsächliche Grundlage des Wuchers, ferne sei, so sei es nicht unerlaubt, als Entgelt dieser Edelmüthigkeit ein Geschenk zu empfangen. Dagegen sollen dem Wuchervergehen alle Diejenigen verfallen, welche freiwillig und aus Gewinnsucht ihr Vermögen einem staatlichen Mons übergeben. Bernhardin stützt dieses Urtheil auf sieben Gründe, die aber in der Hauptsache den Punkten widersprechen, die er eben zur Rechtfertigung des Zinsenbezuges aus einem Zwangsanlehen vorgebracht hatte, so die Negirung des Momentes des Schadenersatzes, die Berufung auf die Unfruchtbarkeit des Geldes, auf den im Darlehen stattfindenden Eigenthumswechsel und Aehnliches. Besonders charakteristisch und ein sprechendes Zeugniss für die von uns ausgesprochene Behauptung, dass die ökonomische Anschauungsweise im Mittelalter nicht selten unter dem Drucke einer falschen juristischen Anschauungsweise litt, durch den die Ansichten sonst correcter Denker oft wieder verzerrt wurden, ist die Stelle, in welcher Bernhardin die zur Rechtfertigung des letzteren Zinsdarlehens eingelegte Berufung auf den Schadenersatz zu entkräften sucht. Si vult servari indemnis, sagt er, non mutuet communitati pecuniam suam, sed sibi retineat, et sic se servabit indemnem. Sed si mutuat, liber mutuet et nihil recipiat ultra sortem [1]).

So viel Bernhardin über diesen Punkt. Eingehender und in freiheitlicherem Sinne als er, der als Mitglied des Franziskanerordens mit diesem im Ganzen eine strengere Anschauung in den materiellen Fragen vertrat, hat denselben Antonin behandelt. Der Erzbischof von Florenz wirft in dieser Beziehung acht Fragen auf, in deren Beantwortung uns seine bezügliche Ansicht entgegentritt. Dabei pflegt er zwei entgegengesetzte Richtungen zum Worte kommen zu lassen, doch so, dass er unverkennbar in der Regel der liberaleren Entscheidung seine Zustimmung gibt. Die Sache dürfte für die Sitten- und Culturgeschichte des Interessanten so viel bieten, dass die Fragen mit den Antworten hier in Kürze eine Stelle finden könnten. Sie lauten: 1) Können die fraglichen Lasten mit gutem Gewissen auferlegt und können die

1) Bernhardin t. II. p. 241.

Bürger zu deren Tragung gegen Anweisung einer bezüglichen Prämie angehalten werden? A. antwortet mit Laurentius de Ridolphis mit Ja: mit Rücksicht auf das gemeine Wohl kommt dem Staate eine solche Vollmacht zu und die Bürger begehen bei dem Bezuge einer Prämie von fünf Procent keinen Wucher, da diese Summe Nichts als Ersatz für das oft noch grössere lucrum cessans und für das Risico hinsichtlich der Zinsen und des Capitals ist. 2) Können die genannten Belasteten einen solchen Gewinn in erlaubter Weise beziehen? Laurentius und mit ihm Antonins halten diesen Gewinn nur dann für unerlaubt, wenn die Summe in erster Linie des Gewinnes wegen dem Staate überlassen würde, eine Voraussetzung, die aber desswegen nicht zutrifft, da der Befehl des Staates und die Furcht vor Strafe oder auch die Liebe zum Vaterlande jene Absicht als primäre ausschliesst. Das Letztere ist um so eher anzunehmen, als ein wirthschaftlicher Umtrieb mit dem Capital nicht nur freier und angenehmer, sondern auch einträglicher wäre. Auch fällt hier der bei der Bezahlung von Wucherzinsen gewöhnliche Zwang weg, da der Staat, der von den Unterthanen nicht gezwungen werden kann, nicht unfrei, sondern frei und in gerechter, billiger und vernünftiger Würdigung der Sachlage die Prämie entrichtet. 3) Gesetzt, die Frage sei zu verneinen, könnte angenommen werden, jene seien kraft einer Schenkung und eines Nachlasses frei von Sünde und frei von der Pflicht der Restitution? Das Letztere, nicht aber das Erstere. 4) Können die genannten Gläubiger das Recht, das sie dem Mons gegenüber kraft ihres Darlehens haben, in erlaubter Weise verkaufen? Gewiss; haben sie ein Recht auf den Empfang einer Prämie, so können sie dasselbe auch veräussern. 5) Können Andere ein solches Recht in erlaubter Weise erwerben? A. bejaht zunächst diese Frage auf Grund der verschiedenen Rechtsform: es handle sich ja nicht um ein mutuum, sondern um eine emptio, in der nicht, wie in jenem, die Hoffnung auf Gewinn an sich ausgeschlossen sei; auch sei nicht einzusehen, warum der zweite Kauf (Verkauf) nicht auch zulässig sein solle, wenn es der erste ist; das erste und das zweite Stadium in dem Geschäfte bedingen sich wesentlich hinsichtlich ihres sittlichen Charakters. Wir fügten dieser Antwort

ein „zunächst" bei mit Rücksicht auf die Clauseln, die nachträglich zu dieser Lösung noch gemacht werden. 6) Angenommen, die Frage sei zu bejahen, können diese (Käufer) nun auch in erlaubter Weise den Gewinn beziehen, den vorher andere Gläubiger bezogen? Laurentius mit mehreren Anderen ist geneigt, die Frage in ihrem ganzen Umfange zu bejahen; doch möchte B. wegen eines gewissen Zweifels ein praktisches Verhalten nach seiner Ansicht nicht gerade anrathen. 7) Was ist von jenen zu halten, welche für Andere, von denen sie von jedem Gulden bald einen gewissen Theil, bald Nichts erhalten, die (vom Staate verlangten) Leistungen entrichten und bezüglich eines solchen Darlehens statt jener zählen? Laurentius hält auch diese Praxis für zulässig; aber die opinio communis ist dagegen und Antonin sieht hier in der vox populi die vox dei. 8) Wie ist die Sache anzusehen, wenn der Staat seine Gläubiger in der Weise befriedigt, dass er ihnen die Einkünfte eines Gutes überlässt, sei es auf ihre eigene Lebenszeit oder auf die eines Andern, unter dessen Namen sie das Anlehen gegeben? Laurentius hält auch dieses Geschäft für erlaubt, nur fügt er zur Abwehr einer Vertragsungleichheit einige Beschränkungen bei.

Wir bemerken hier noch, dass Antonin auch von Cursschwankungen spricht: aliquando valent plus, aliquando minus praedicta credita montis, und zwar scheinen dieselben sehr bedeutend gewesen zu sein, da er uns berichtet, wie der Nennwerth von Hundert häufig um Vierzig und Fünfzig, ja bisweilen sogar um Zwanzig gekauft wurde. Ganz richtig wird die Ursache dieser Veränderung in dem Wechsel des Risicos erblickt, und nicht minder richtig wird nebst anderen Momenten vorzüglich dieses als Grund für die sittliche Erlaubtheit eines Prämienbezuges, und zwar auch beim Ankauf der Papiere aus zweiter Hand, angeführt. Indessen scheint die grössere Entwerthung der Papiere die schwebende Frage noch intricater gemacht zu haben, als sie an sich schon auf dem Boden einer Theorie sein musste, für welche die Unentgeltlichkeit des Darlehens ein Fundamentalsatz war. Da auf den ersten Anblick sich für den geringen Ankaufspreis ein ziemlich exorbitanter Gewinn ergab, so konnte in dessen Grösse leicht ein Anzeichen für die Unrechtmässigkeit und Wucherlichkeit

des bezüglichen Geschäftes erblickt werden. Jedoch schon Antonin begegnet einem von dieser Seite aus gemachten Einwand, indem er auf den Unterschied des Werthes hinweist, den ein blosses Recht auf eine Sache und der Besitz der letztern selbst repräsentirt. Debere recipere centum florenos, non est ipsi centum floreni nec habere centum florenos; et sic potest negari, quod sit dare in hoc contractu lucrum excessivum, immo datur aequivalens pro aequivalenti [1]).

Das sind die theoretischen Resultate, zu welchen Antonin durch seine Untersuchungen gelangte, denen er aber nicht in allen Stücken eine bestimmende Kraft für das praktische Verhalten zuerkennen möchte. So unzweifelhaft ihm nun die Rechtmässigkeit des Zinses feststeht, falls das Anlehen durch Anwendung von Zwangsmitteln erhoben wird und die Creditbriefe in erster Hand bleiben, und so sehr er in seiner Privatansicht noch weiter geht und auch den weiteren Verkauf der Papiere und den Zinsenbezug in zweiter und dritter Hand aus den bereits angeführten Gründen nicht missbilligt, so will er doch über das Letztere, da immerhin auch Gründe in entgegengesetztem Sinne vorgebracht werden können, kein definitives Urtheil abgeben. Entsprechend dieser unentschiedenen Stellung, die er der Praxis gegenüber einnimmt, räth er zwar seinerseits den Einzelnen, sich des Ankaufes der bezüglichen Papiere zu enthalten, will aber auch diejenigen, welche gestützt auf die Gründe und Rathschläge, die ihnen von Sachverständigen gegeben werden, diese Erwerbsquelle als erlaubt ansehen, in ihrem Gewissen nicht beunruhigen, sie wegen ihrer Ansicht weder verurtheilen, noch in dem Genusse der kirchlichen Rechte verkürzen, gleich als verharrten sie im Laster des Wuchers. Ist hier grosse Vorsicht und Zurückhaltung schon im Privatverkehre zu beobachten, so noch grössere in öffentlichen Predigtvorträgen. Antonin verbietet es ausdrücklich, das bezügliche Rechtsgeschäft von der Kanzel aus als wucherisch und sündhaft zu erklären, damit den Seelen keine Fallstricke bereitet werden, wenn er es auch auf der andern Seite nicht für gut findet, dasselbe offen als erlaubt zu erklären, weil sonst der Hab-

1) Antonin t. II. c. 11. tit. 1. §. 1—15.

sucht der Weg gebahnt werde. Für das Beste hält er es zu schweigen oder, wenn Etwas gesagt werden wolle, die Frage als eine zweifelhafte und unentschiedene zu behandeln. In allen Fällen sollen aber die Kleriker und Religiosen sich nicht mit einem solchen Erwerbe befassen [1].

III.

Stimmen über den Luxus.

Wir geben schliesslich eine kurze Darstellung der Anschauungen unserer Theologen über den Verbrauch der Güter. Es mag hiebei zunächst auffallen, dass in der Zeit des späteren Mittelalters nur wenige Schriftsteller gegen den Luxus ankämpfen, während dieses im christlichen Alterthum so häufig geschah. Diese Erscheinung hat ihren Grund unzweifelhaft in dem Umstande, dass das Urtheil sich in dieser Beziehung von manchen Schroffheiten befreit und geläutert hatte. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die jetzt übliche Form der Darstellung, die streng schulmässige Darlegung der Gedanken, die zu jenen Kämpfen weniger Anlass und Gelegenheit bot, von einigem Einfluss war; denn die wenigen Autoren, die mit ihrer Lehre in einer engeren Beziehung zum Leben stehen, nähern sich mit ihren Ansichten wenigstens zum Theile wieder den alten Kirchenvätern.

Als Sittenprediger und als Ordensmann ist Bernhardin geneigt, den Reichthum und namentlich die Prachtliebe — magnificentia, das Wort Luxus ist in dieser Zeit nicht gebräuchlich — vorwiegend nach der schlimmen Seite zu betrachten. Gemäss dem Sprüchwort: honores mutant mores, sei der Einfluss einer höheren Stellung, gründe sie sich auf Ehre oder auf Besitz, kein günstiger; dieselbe erzeuge Zerstreutheit, eitle Bekümmerniss um die Erdenseligkeiten und um ein Allerlei, wobei die sittliche Tüchtigkeit nicht leicht gedeihe; der Pomp und das Gepränge wiege den Menschen in eine Art Rausch ein, der nach den Worten der Schrift alle Weisheit und Wissenschaft in den natürlichen, sittlichen und geistigen Wahrheiten verderbe; sie habe eine Ver-

---

1) Antonin t. II. tit. 1. c. 11. §. 28—34.

zärtelung und Verweichlichung und damit eine Schwächung der geistigen Vermögen des Menschen, seines Gedächtnisses und seines Verstandes im Gefolge. — Ein hartes Urtheil, das entweder einen starken Rigorismus auf Seiten des Moralisten bekundet oder eine Prachtliebe, einen Luxus im schlimmen Sinne auf Seiten der angeredeten Zuhörer voraussetzt [1]).

Ueber zwei Jahrhunderte früher ist es besonders der Namensverwandte Bernhardin's, der Abt Bernhard von Clairvaux, das Orakel seiner Zeit genannt, der gegen Luxus und Verschwendung eifernd seine Stimme erhebt und mit den Worten eines Propheten (Amos) aus dem alten Bunde denen ein Wehe zuruft, die in elfenbeinernen Bettstellen schlafen, die sich mit Wein berauschen und mit dem besten Oele salben; der namentlich auch den Reichthum der Prälaten geisselt und letztere wegen ihrer prächtigen Kleider, glänzenden Hausgeräthe, wegen ihrer vielen goldenen und silbernen Gefässe tadelt [2]).

So strenge indessen diese Worte oder einzelne derselben lauten, so würde man doch irren, wenn man aus ihnen schlösse, dass die mittelalterlichen Theologen im Ganzen von einem überspannten rigoristischen Standpunkte aus den irdischen Genuss, den Gebrauch der Güter beurtheilt haben. Aus den Werken, in denen die hieher gehörigen Lehrpunkte in systematischer Weise zur Darstellung gebracht und in denen sie eben desshalb an sich und nicht mit jener örtlichen und zeitlichen Beimischung ausgesprochen sind, wie sie sich bei paränetischen Vorträgen zu finden pflegt, wie aus den Summen des Thomas von Aquin und Antonin von Florenz, tritt uns auch in dieser Beziehung eine kerngesunde Anschauung entgegen, ebenso weit entfernt von einer stoischen oder manichäischen Verachtung der Güter als von einer epikureischen Ueberschätzung derselben, eine Anschauung, die im Allgemeinen keine andere ist, als die des hochgeachteten griechischen Philosophen. Diess ergibt sich zur Genüge schon daraus, dass die liberalitas und magnificentia von diesen Theologen als Tugenden behandelt werden, wie die denselben entgegengesetzten illiberalitas und parvificentia ihnen als sittliche Gebrechen gelten.

---

1) Bernhardin t. I. p. 228 ff.
2) Op. ed. Migne t. II. p. 255 ff.

Nur verlangen sie sowohl für Schenkungen im gewöhnlichen Sinn als für grösseren und ausserordentlichen Aufwand stets einen vernünftigen und edlen Zweck: ein Gebrauch der Güter, der nicht als ein guter prädicirt werden kann, findet eben damit ihre Missbilligung und Verurtheilung. Beziehen sie zwar mit Berufung auf die aristotelische Ethik die Prachtliebe meist auf Werke, die der Verherrlichung Gottes oder dem Wohle der Menschheit dienen, so schliessen sie doch auch eine nähere Beziehung auf die Person des Reichen selbst nicht aus, sobald die Entfaltung eines höheren Glanzes begründet ist, was sie annehmen bei Handlungen, die nur einmal im Leben geschehen und eben dadurch eine höhere Bedeutung erlangen, wie Verehelichung oder Eintritt in den Militärdienst (Ritterschlag), oder bei Handlungen, deren Wirkung von längerer Dauer ist, wie die Errichtung eines Hauses; in diesen und ähnlichen Fällen ist Aufwand von Pracht gestattet und berechtigt. Selbst Bernhardin, von dem wir oben ein so strenges Urtheil über den Luxus verzeichnet haben, will damit nicht durchweg einem zu weit gehenden Rigorismus huldigen. An einer andern Stelle, in der er auf diesen Punkt zu sprechen kommt, lässt er bezüglich des Verbrauches einen standesgemässen Unterschied zu und fordert sogar dessen Beachtung, und zwar nicht bloss in der Richtung, dass er einen gewissen Aufwand für eine niedrigere Classe als unschicklich erklärt, während er es nach seinem Dafürhalten für eine höhere nicht ist, sondern auch in der umgekehrten, dass er es missbilligt, wenn jemand bezüglich des Aufwandes unter die Anforderungen seines Standes herab steigt und z. B. ein Höhergestellter eine Lebensweise für sich wählt, die nur einem Niedrigerstehenden geziemt [1]. —

Damit dürften wir den ökonomischen Gesichtskreis der Theologen des späteren Mittelalters im Wesentlichen beschrieben, bezw. nach der Seite hin ergänzt haben, nach welcher die bisher gelieferten Darstellungen einer Vervollständigung fähig und bedürftig waren. Die Ausbeute, die sich uns ergeben, ist quantitativ zwar nicht bedeutend, wie wir bereits im Eingange bemerkten und wie sich aus verschiedenen Gründen der Natur der Sache

1) Bernhardin t. II. p. 3 f.

nach von selbst versteht. Aber dass sie Keime enthält von der grössten Fruchtbarkeit, Keime, bei deren natürlicher Entfaltung auf verschiedene Gebiete des Wirthschaftslebens ein überraschendes Licht fallen musste; dass sie, namentlich über die Natur des Preises und über das Wesen des Capitals, Gedanken birgt, bei deren consequenten Verfolgung die Incorrectheiten im ökonomischen Denken von selbst aufhören mussten, die durch die Reflexion auf den unvollkommenen Wirthschaftszustand einer früheren Zeit gleichsam als der geistige Niederschlag sich ergeben hatten, dürfte aus unserer Darstellung wohl zur Genüge klar geworden sein. Freilich sollte es anders kommen: der Keim sollte noch nicht so bald zur Entwicklung und der Gedanke noch nicht zur strengen Durchführung gelangen. Der Glanz und Reichthum, den Italien im späteren Mittelalter besass, hatte damals zugleich auch seine höchste Blüthe erreicht, auf welche ein allmähliger Verfall folgte. Die Geschichte Deutschlands, dessen Reichthum dem Italiens in jener Periode zwar nachstand, nimmt gleichwohl einen ähnlichen Verlauf; der Wohlstand, der gegen Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hier herrschte, fand in der nächsten Folgezeit nicht nur keine Förderung und Pflege, sondern erfuhr vielmehr durch die um sich greifenden religiösen und politischen Wirren eine Schädigung und Minderung. Frankreich wurde zwar nach dem Beginne der neueren Zeit durch einige mächtige Könige und einige umsichtige und energische Minister materiell gehoben, aber in einseitiger und unnatürlicher Weise nach Art einer Triebhauspflanze, so dass der plötzliche Zerfall, der auf eine Zeit äusseren und scheinbaren Glanzes folgte, eine ganz natürliche Erscheinung ist. Nur in einem Lande Europas fand eine stetige Entwickelung und ein stetiger Fortschritt des materiellen Lebens statt, in England, das eben damit die natürlichen Vorbedingungen in sich vereinigte, das classische Land der Wirthschaftslehre zu werden, die hier sofort auch auf breiterer Basis aufgebaut wurde. Denn da in der neueren Zeit nicht mehr bloss Theologen auf dem Felde der Wissenschaft hauptsächlich thätig sind, da auch Laien sich ihnen rüstig zur Seite stellen und ihnen nicht selten den Rang

ablaufen, so erklärt es sich, warum jetzt überall da, wo ökonomische Untersuchungen angestellt werden, für dieselben sofort auch ein weiterer Rahmen in Anspruch genommen wird als ehemals, als diese Fragen im Ganzen nur so weit erörtert zu werden pflegten, als sie in eine nähere oder entferntere Berührung zur theologischen Disciplin traten.
